



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 6. März 2013

Nummer 9

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg . . .	499
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln	501
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße über die Übernahme der dem Landkreis Spree-Neiße obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus	503
Ausschuss der Ressort Information Officer	
Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie	505
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)	531
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Genehmigung einer Broilermastanlage in 16269 Wriezen, OT Lüdersdorf	533
Genehmigung für eine Schweinezuchtanlage in 15374 Müncheberg OT Eggersdorf	533
Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain . . .	534
Genehmigung für fünf Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig	535
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Mastwechsel im Bereich der Maststandorte Mast 6E bis Mast 24E der 110-kV-Freileitung Eisenhüttenstadt Pohlitz - Eisenhüttenstadt Stadt, HT-2021“	536

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Eberswalde, Oberförsterei Eberswalde	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	536
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Brandenburg	537
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg ...	537
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	539
Insolvenzsachen	550
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseschreibens	550
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	551
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	551

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und
der Stadt Cottbus zur gemeinsamen Wahrnehmung
von Aufgaben nach dem Fischereigesetz
für das Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 8. Februar 2013

I.

Genehmigung

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg vom 31.01.2013.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“, frühestens jedoch am 01.04.2013 wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen
Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Fischereigesetz
für das Land Brandenburg**

Gemäß §§ 1 und 23 Absatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), wird zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)
vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger

und

der kreisfreien Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Szymanski

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind als untere Fischereibehörden nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG) zuständig für die Erteilung und den Umtausch von Fischereischeinen sowie für die Durchführung der Anglerprüfung. Diese Aufgaben wollen sie auf der Grundlage einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 1 und 23 Absatz 1, 2. Alternative GKG gemeinsam wahrnehmen. Ziele der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sind die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Gebietskörperschaften mit den zu erwartenden Konsolidierungs- und Synergieeffekten und die ständige Weiterentwicklung einer kundenorientierten Verwaltung. Mit Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller die Wahlmöglichkeit, wo sie die Erteilung oder den Umtausch des Fischereischeins beantragen möchten; damit verbessern sich zugleich die Wegebeziehungen für die Einwohner. Mit der gemeinsamen Durchführung der Anglerprüfung wird den Gegebenheiten vor Ort Rechnung getragen und ein möglichst sparsamer Einsatz der Ressourcen gewährleistet.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg gemeinsam wahr:

1. Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen gemäß § 17 Absatz 1 BbgFischG vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28),
2. Durchführung der Anglerprüfung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 BbgFischG in Verbindung mit der Verordnung über die Anglerprüfung vom 16. September 2008 (GVBl. II S. 386).

§ 2

Gegenseitige Mandatierung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich im Wege der gegenseitigen Mandatierung, die in § 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung auch für den jeweils anderen Vertragspartner durchzuführen.

(2) Diese Vereinbarung lässt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als untere Fischereibehörde unberührt. Insbesondere findet keine Zuständigkeitsverlagerung statt, wenn ein Vertragspartner für den anderen Vertragspartner eine der in § 1 genannten Aufgaben durchführt.

(3) Die Gebühreneinnahmen stehen der jeweils zuständigen Kommune zu.

§ 3

Erteilung und Umtausch von Fischereischeinen

(1) Jeder Vertragspartner führt für den anderen Vertragspartner das Verwaltungsverfahren durch, wenn bei ihm ein Antrag auf Erteilung oder Umtausch eines Fischereischeins gestellt wird, der in die örtliche Zuständigkeit des anderen Vertragspartners fällt. Dies schließt die Erhebung und Verarbeitung der erforderlichen Daten und die Führung von Datenbanken ein.

(2) Nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens durch Erteilung oder Versagung des beantragten Fischereischeins wird der andere Vertragspartner unverzüglich informiert.

(3) Nicht von der Mandatierung erfasst sind alle weiteren Aufgaben, die mit dem Verwaltungsverfahren auf Erteilung oder Umtausch des Fischereischeins in Zusammenhang stehen, insbesondere nicht die

1. Einziehung des Fischereischeins nach § 21 BbgFischG,
2. Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO,
3. Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren.

§ 4

Durchführung der Anglerprüfung

(1) Die Vertragspartner führen nach Bedarf etwa dreimal im Jahr die Anglerprüfung gemeinsam durch. Dazu legen sie einvernehmlich fest, welcher Vertragspartner jeweils die Anglerprüfung für den anderen Vertragspartner durchführt.

(2) Der mandatierte Vertragspartner übernimmt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Anglerprüfung. Dazu zählen sämtliche der unteren Fischereibehörde als zuständige Stelle im Sinne von § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Anglerprüfung obliegenden Aufgaben nach §§ 4 bis 13 dieser Verordnung.

§ 5

Kostenregelung

(1) Der mandatierende Vertragspartner erstattet dem Vertragspartner, der die Aufgaben nach § 1 für ihn durchführt, die Kosten in der Höhe der für ihn nach § 22 Abs. 1 BbgFischG festgesetzte Gebühr für Fischereischeine und der nach § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Anglerprüfung festgesetzten Prüfungsgebühr. Eine weitere Kostenerstattung zwischen den Vertragspartnern findet nicht statt.

(2) Der Anspruch des mandatierenden Vertragspartners auf Kostenerstattung nach Absatz 1 wird mit dem Anspruch des mandatierenden Vertragspartners auf Abführung der für ihn gemäß § 2 Abs. 3 vereinnahmten Gebühren aufgerechnet. Einer Aufrechnungserklärung bedarf es nicht.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel, Schriftform

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Vertragspartner nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des in § 24 GKG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Verfahrens.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg wirksam, frühestens jedoch am 1. April 2013.

Cottbus,
den 31.01.2013

Cottbus,
den 31.01.2013

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister

Forst (Lausitz),
den 23.01.2013

Forst (Lausitz),
den 23.01.2013

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Erster Beigeordneter

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Landkreis Spree-Neiße
und der Stadt Cottbus über die Übernahme
der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen
Produktion und Förderung, des Tierschutzes,
der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung,
der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung
des Verkehrs mit Tierarzneimitteln**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 8. Februar 2013

I.

Genehmigung

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Spree-Neiße und der Stadt Cottbus über die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln vom 31.01.2013.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“, frühestens jedoch am 01.04.2013 wirksam.

Im Auftrag

Lechleitner

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen**

**dem Landkreis Spree-Neiße, vertreten durch den Landrat
Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz)**

**und der Stadt Cottbus,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5, 03046 Cottbus**

über

**die Übernahme der Aufgaben auf dem Gebiet
der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung,
des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Futtermittel-
überwachung, der Tierseuchenbekämpfung und die
Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln**

Die Übernahme erfolgt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative i. V. m. Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis Spree-Neiße übernimmt ab dem 01.04.2013 die der Stadt Cottbus obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Überwachung von Erzeugnissen nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz, der Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung, der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln und der Überwachung von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nach § 23 Abs. 1, 1. Alternative i. V. m. Abs. 2 Satz 1 GKG.

Die Aufgabenübertragung umfasst alle in Absatz 1 genannten Aufgaben nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Vollzuges dieser Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere Aufgaben nach den Vorschriften:

- a) für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP),
- b) zur Durchführung von Bundes- und Landesprogrammen zur Förderung landwirtschaftlicher Maßnahmen,
- c) zur Feldblockpflege gemäß jährlicher Dienstanweisung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
- d) zur Umsetzung des Agrarstatistikgesetzes,
- e) zur Umsetzung des Düngegesetzes, der Düngeverordnung und der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger,
- f) des Grundstückverkehrsgesetzes,
- g) des Landpachtverkehrsgesetzes,
- h) der Tierseuchenbekämpfung nach dem Tierseuchengesetz,
- i) zur Überwachung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz,
- j) der Überwachung von Erzeugnissen nach dem Lebensmittel-Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch,
- k) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes,
- l) der Tierarzneimittelüberwachung nach dem Arzneimittelgesetz,
- m) zur Überwachung auf dem Gebiet der Rindfleisch- und Fischetikettierung,

- n) zur Überwachung nach dem Handelsklassengesetz,
o) des Weingesetzes und des vorläufigen Tabakgesetzes.

(2) Die Aufgabenübernahme umfasst alle gesetzlich in den in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Vorschriften und den entsprechenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen normierten Aufgaben einschließlich des hoheitlichen Vollzuges dieser Aufgabe. Insbesondere umfassen die Aufgaben die Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren, Vor-Ort-Kontrollen, Probenahmen, Sicherstellung und Einziehung von Sachen und Tieren sowie die Erhebung und Verarbeitung von Daten einschließlich der Führung von Datenbanken.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Cottbus nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz gibt der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße Anleitung, Hilfe und Unterstützung.

(3) Der Landkreis Spree-Neiße nimmt die übertragenen Aufgaben an seinem Dienstsitz, Heinrich-Heine-Str. 1, 03149 Forst (Lausitz) wahr.

In der Stadt Cottbus richtet der Landkreis Spree-Neiße eine Zweigstelle ein, um dem notwendigen Aufwand der übertragenen Aufgaben vor Ort Rechnung zu tragen. Für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet sich der Landkreis Spree-Neiße, die Zweigstelle in der Stadt Cottbus im erforderlichen Umfang aufrecht zu erhalten.

§ 2

Personal

Die zur Erfüllung der in § 1 dieser Vereinbarung vorgesehenen Aufgabe eingesetzten Dienstkräfte sind Dienstkräfte des Landkreises Spree-Neiße. Der Landkreis Spree-Neiße wird nach Maßgabe des Personalüberleitungsvertrages Tarifbeschäftigte des Fachbereiches übernehmen. Die Stadt Cottbus wird die für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben bisher bei ihr dienstlich tätigen Beamten des Fachbereiches versetzen.

Es werden vom Landkreis Spree-Neiße 24,75 Stellen und von der Stadt Cottbus 11,6 Stellen für die Aufgabenerfüllung eingebracht.

Bei Rückfall der Aufgabe auf die Stadt Cottbus, z. B. infolge Kündigung dieser Vereinbarung, ist die Stadt Cottbus verpflichtet, die vom Landkreis Spree-Neiße, im Rahmen der 11,6 Stellen übernommenen, eingestellten und mit Einwilligung der Stadt Cottbus neu eingestellten Dienstkräfte zu übernehmen.

§ 3

Beirat

(1) Die beteiligten Körperschaften bilden einen Beirat für Information, Koordinierung und Streitschlichtung. Mitglieder sind je 2 Vertreter der beiden Verwaltungen sowie der/die Leiter/in des Fachbereiches. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder

im Streitfall bei Bedarf auf Einladung des Landkreises Spree-Neiße zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsangelegenheiten und der damit im Zusammenhang stehenden Umlagen. Bei Abstimmungen zur Herstellung des Einvernehmens hat jede Körperschaft eine Stimme. Bei nicht hergestelltem Einvernehmen entscheiden die Vertreter der beiden Verwaltungen der Vereinbarungsparteien. Kann das Einvernehmen auch auf diesem Wege nicht hergestellt werden, entscheidet der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als der für die Aufgabenerfüllung Zuständige.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der von der Stadt Cottbus übernommenen Aufgaben stehen, werden dem Landkreis durch die Stadt Cottbus kostendeckend erstattet. Bei den Kosten handelt es sich um Personal- sowie Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten.

(2) Der Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus vereinbaren, dass Grundlage der Kostenerstattung die im Basisjahr 2011 entstandenen anteilmäßigen Kosten sind. Auf dieser Grundlage erstattet die Stadt Cottbus dem Landkreis Spree-Neiße Kosten im Verhältnis von 33,8 % für die Stadt Cottbus und von 66,2 % für den Landkreis Spree-Neiße.

(3) Der Landkreis Spree-Neiße erhält für jedes Kalenderjahr Abschläge auf den durch die Übernahme der Aufgaben voraussichtlich entstehenden Kosten, die jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig werden. Der Landkreis Spree-Neiße ist verpflichtet, jeweils für das Vorjahr die Höhe der entstandenen Kosten der Stadt Cottbus bis zum 28.02. des nächsten Jahres mitzuteilen und im Einzelnen nachzuweisen. Etwaige Differenzbeträge zu dem im jeweiligen Vorjahr geleisteten Abschlägen sind bis zum 30.06. eines Jahres auszugleichen. Für den Zeitraum ab der Übernahme der Aufgabe - 01.04.2013 bis 31.12.2013 - werden die anfallenden Kosten nach dem in Absatz 2 festgelegten prozentualen Schlüssel verteilt. Ein Abschlag wird für das Jahr 2013 am 15.09. fällig.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 6
Allgemeines**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich durch wirksame Regelungen zu ersetzen.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam. Die Vertragspartner haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Cottbus,
den 31.01.2013

Cottbus,
den 31.01.2013

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister

Forst (Lausitz),
den 23.01.2013

Forst (Lausitz),
den 23.01.2013

Harald Altekrüger
Landrat

Herrmann Kostrewa
1. Beigeordneter

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis
Spree-Neiße über die Übernahme der dem Landkreis
Spree-Neiße obliegenden ausländerbehördlichen
Aufgaben und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Gesch.Z.: 33-347-22
Vom 8. Februar 2013

I.

Genehmigung

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße über die Übernahme der dem Landkreis Spree-Neiße obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Stadt Cottbus vom 31.01.2013.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“, frühestens jedoch am 01.04.2013 wirksam.

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

**zwischen der
Stadt Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Neumarkt 5
03046 Cottbus**

**und dem
Landkreis Spree-Neiße, vertreten durch den Landrat,
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)**

über

**die Übernahme der dem Landkreis Spree-Neiße
obliegenden ausländerbehördlichen Aufgaben und
Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in die Zuständigkeit
der Stadt Cottbus**

Präambel

Aufgrund des § 23 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) schließen die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Cottbus übernimmt vom Landkreis Spree-Neiße folgende Aufgaben in ihre Zuständigkeit:

1. die Aufgaben der Ausländerbehörde, für die nach der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 16. September 1996 (GVBl. II S. 748), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 210) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden zuständig sind,
2. die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, für die nach der Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitssachen vom 12. März 1992 (GVBl. II S. 82), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2004 (GVBl. II S. 890) geändert worden ist, die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind.

(2) Änderungen oder eine Ersetzung von in Absatz 1 bestimmten Vorschriften oder von Aufgaben begründendem Bundesrecht lassen die Aufgabenübernahme nach Absatz 1 unberührt, auch soweit sie den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehenden Aufgabenumfang erweitern.

(3) Die Stadt Cottbus verpflichtet sich, alle übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

§ 2

Sitz und Bezeichnung

Sitz der von der Stadt Cottbus zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der eigenen Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung einzurichtenden Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde ist die kreisfreie Stadt Cottbus. Beim Landkreis Spree-Neiße wird eine Zweigstelle eingerichtet.

§ 3

Personal

(1) Von der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße werden jeweils 7 Mitarbeiter für die gemeinsame Aufgabenerfüllung eingebracht (Cottbus: 6,84 VZE; Landkreis Spree-Neiße: 7,0 VZE).

(2) Die Mitarbeiter des Landkreises werden gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übergeleitet. Zwischen beiden Gebietskörperschaften wird ein entsprechender Personalüberleitungsvertrag geschlossen.

(3) Bei einem Rückfall der nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben auf den Landkreis Spree-Neiße ist dieser verpflichtet, die von der Stadt Cottbus im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen 7 Mitarbeiter bzw. auf diese Stellen neu eingestelltes Personal ab dem ersten Tag nach der Beendigung dieser Vereinbarung (wieder) zu übernehmen.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung der vom Landkreis Spree-Neiße übernommenen Aufgaben stehen, werden der Stadt Cottbus durch den Landkreis kostendeckend erstattet. Das bezieht sich auf die Personal- sowie Sachkosten.

(2) Ausgangsbasis für die Ermittlung der Kostenerstattung durch den Landkreis für das Haushaltsjahr 2013 ist dessen Haushaltsplanung für die Ausländerbehörde in diesem Zeitraum. Die Kostenerstattung beträgt monatlich 36.200 €. Mit einzubeziehen sind insbesondere erwartete Steigerungen der tariflichen Entgelte für die Beschäftigten einschließlich der Verwaltungsgemeinkosten, zusätzliche Raum- bzw. EDV-Kosten in der Stadt Cottbus und Raumkosten für die ab dem 01.04.2013 genutzten Büroräume für die Zweigstelle beim Landkreis.

(3) Die anteilmäßige Erstattung der Kosten erfolgt quartalsweise per 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. durch den Landkreis an die Stadt.

(4) Nach dem Ende des Kalenderjahres ist bis zum 28.02. des Folgejahres eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten für die übertragenen Aufgaben durch die Stadt an den Landkreis zu übergeben.

(5) Ein eventuell erforderlicher Ausgleich für zu viel oder zu wenig erstattete Kosten für das abgelaufene Jahr ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu verrechnen.

(6) Es wird vereinbart, dass durch die Stadt Cottbus alle 2 Jahre auf der Grundlage der Endabrechnungen der beiden Vorjahre, der Einbeziehung erwarteter Steigerungen der tariflichen Entgelte sowie weiterer aufwandsteigernder oder -reduzierender Einflüsse ein angemessener, zukünftig geltender monatlicher Erstattungsbetrag definiert wird.

§ 5

Beirat

(1) Die beteiligten Körperschaften bilden einen Beirat für Informationen, Koordinierung und Streitschlichtung. Mitglieder sind je 2 Vertreter der beiden Verwaltungen sowie der/die Leiter(in) des Fachbereiches.

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich oder im Streitfall bei Bedarf auf Einladung der Stadt Cottbus zusammen.

(2) Der Beirat empfiehlt einvernehmlich, insbesondere über Haushaltsangelegenheiten und der damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen. Bei Abstimmungen zur Herstellung des Einvernehmens hat jede Körperschaft eine Stimme.

Bei nicht hergestelltem Einvernehmen entscheiden die Vertreter der beiden Verwaltungen der Vereinbarungsparteien. Kann das Einvernehmen auch auf diesem Wege nicht hergestellt werden, entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus als der für die Aufgabenerfüllung zuständige.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz, § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunal-

aufsichtsbehörde und wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, frühestens jedoch am 1. April 2013 wirksam.

§ 8
Änderungen

Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung in Übrigen wirksam. Die Partner verpflichten sich, in diesem Fall einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Einvernehmen schnellstmöglich durch eine rechtskonforme zu ersetzen.

Forst (Lausitz),
den 23.01.2013

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
1. Beigeordneter

Cottbus,
den 31.01.2013

Cottbus,
den 31.01.2013

Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Holger Kelch
Bürgermeister

Änderung der IT-Standardisierungsrichtlinie

Bekanntmachung
des Ausschusses der Ressort Information Officer
Vom 12. Dezember 2012

Die IT-Standardisierungsrichtlinie vom 15. Juni 2004 (ABl. S. 566), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 9. November 2010 (ABl. S. 2025), wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 2 wird durch die aus den drei Dokumenten

- SAGA de.bb 5.0.0 Modul Grundlagen,
- SAGA de.bb 5.0.0 Modul Konformität und
- SAGA de.bb 5.0.0 Modul Standards

bestehende Anlage 2 ersetzt.

**Anlage 2
zur IT-Standardisierungsrichtlinie**

**IT-Standards Land Brandenburg
in der Fassung vom 12.12.2012**

Runderlass der Landesregierung
Az.: 1793/04 vom 15. Juni 2004
Fortschreibung durch den RIO-Ausschuss am 12.12.2012

Bekanntmachung des Ausschusses
der Ressort Information Officer

SAGA de.bb 5.0.0 Modul Grundlagen

1 Einleitung

SAGA¹ de.bb ist die Fortschreibung der IT-Standards des Landes Brandenburg entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie². Es ist eine Zusammenstellung von Referenzen auf Spezifikationen (Protokolle, Schnittstellen, Datenformate und Methoden) und Implementationen (Produkte und Verfahren) für IT-Systeme des Landes Brandenburg. SAGA de.bb orientiert sich an SAGA de.bund³.

SAGA de.bb ist modular aufgebaut. Die SAGA-Module können zeitlich und weitgehend inhaltlich unabhängig voneinander publiziert werden. Jedes SAGA-Modul wird separat versioniert. Die aktuelle Gesamtversion von SAGA de.bb setzt sich aus den neuesten Versionen aller SAGA-Module zusammen. Alle verfügbaren SAGA-Module sind auf BRAVORS⁴ zu finden.

Dieses SAGA-Modul erläutert die Ziele, Rahmenbedingungen und Grundprinzipien von SAGA de.bb.

SAGA de.bb berücksichtigt die Vorgaben des European Interoperability Framework (EIF)⁵ und unterstützt dessen Grundprinzipien und Empfehlungen. Die Ziele von SAGA de.bb sind Wirtschaftlichkeit, Agilität, Offenheit, Sicherheit, Interoperabilität, Wiederverwendbarkeit und Skalierbarkeit.

Das Klassifikationssystem von SAGA de.bb unterscheidet vorgeschlagene, beobachtete, empfohlene, verbindliche, bestandsgeschützte und verworfene Standards. Grundlage für die Klassifikation der Standards ist vor allem die Bewertung, wie gut sie geeignet sind, die Ziele von SAGA de.bb zu erfüllen. SAGA de.bb bietet die Möglichkeit, domänenspezifische Varianten zu erstellen, sodass SAGA de.bb an die unterschiedlichen Anforderungen seiner Anwender angepasst werden kann.

¹ SAGA ist ein Eigenname, der ursprünglich als Abkürzung von „Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen“ eingeführt wurde.

² http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46812.de

³ Siehe (BfIT, 2011)

⁴ <http://www.bravors.brandenburg.de/>

⁵ Siehe (ISA, 2010)

Die SAGA-Konformität eines IT-Systems kann anhand des im SAGA-Modul „Konformität“⁶ beschriebenen Verfahrens beurteilt werden.

Zur Vereinfachung der Notation ist der Begriff „SAGA“ in diesem Dokument, sofern nicht anders angegeben, immer mit SAGA de.bb gleichzusetzen.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Verbindlichkeit

Die Verbindlichkeit von SAGA de.bb wird entsprechend der E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie⁷ durch den RIO-Ausschuss beschlossen. Nachgeordnete Domänen können die Verbindlichkeit im Detail gesondert regeln, dürfen aber verbindliche Festlegungen der übergeordneten Domäne nicht außer Kraft setzen.

Abweichungen von den in SAGA de.bb definierten Standards unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt gemäß Nummer 3.1.2 Buchstabe e der E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie.

Auch ohne Festlegungen zur Verbindlichkeit können SAGA-Module als unverbindliche Orientierungshilfe oder für eigene Standardisierungs-Rahmenwerke genutzt und an spezielle Anforderungen angepasst werden⁸.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich von SAGA de.bb ist in der IT-Standardisierungsrichtlinie Kapitel 1⁹ definiert.

SAGA de.bb wird bei Beschaffung, Erstellung und Weiterentwicklung von IT-Systemen angewendet. Die Vorgaben von SAGA de.bb gelten für alle neuen IT-Systeme¹⁰. Ein neues System liegt dann vor, wenn es keinen Vorgänger gibt oder wenn der Vorgänger vollständig abgelöst wird, es also keine Wiederverwendung von System-Einheiten gibt.

Für bestehende IT-Systeme gelten die Vorgaben nur für Erweiterungen des Funktionsumfangs. Eine solche liegt vor, wenn zum Beispiel Individual-Software erweitert wird oder wenn ein Produkt an die funktionalen Bedürfnisse des Auftraggebers angepasst wird und neue Funktionen hinzugefügt werden. Alle im Rahmen der Erweiterung des IT-Systems zu treffenden Auswahlentscheidungen hinsichtlich Spezifikationen und Implementationen müssen auf der Grundlage von SAGA de.bb erfolgen. Durch Kapselung des neuen (oder des bestehenden) Funktionsumfangs kann eine SAGA-konforme Fertigstellung von Teilen eines IT-Systems unterstützt werden. Es sollte jedoch für das gesamte bestehende IT-System geprüft werden, ob die Umsetzung der aktuellen Vorgaben von SAGA de.bb vorteilhaft ist.

Es liegt keine Erweiterung des Funktionsumfangs vor, wenn IT-Systeme parametrisiert (konfiguriert) werden oder wenn Mängel behoben werden. In diesen Fällen muss SAGA de.bb nicht angewendet werden.

⁶ Siehe (MI, 2012)

⁷ http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.48534.de

⁸ Siehe auch Abschnitt 4.3 „Domänenspezifische Varianten“

⁹ http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46812.de

¹⁰ „IT-Systeme“ wird als Überbegriff für Software-Systeme, Hardware-Systeme und eingebettete Systeme verwendet.

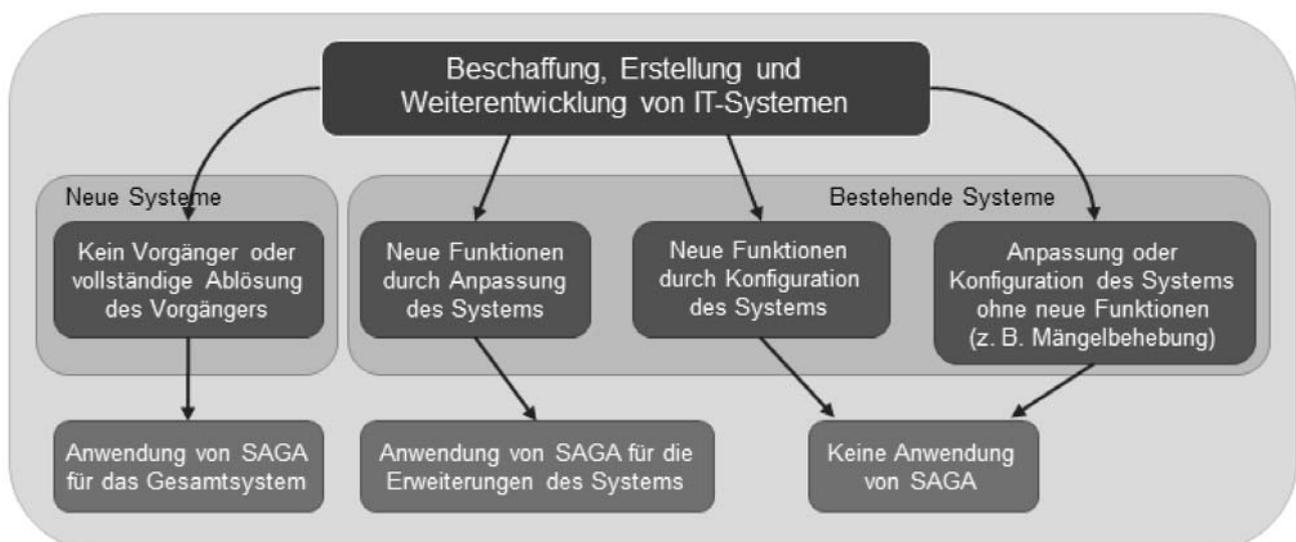


Abbildung 2-1: Geltungsbereich von SAGA de.bb.

2.3 Zielgruppe

SAGA de.bb richtet sich an Entscheider, Projektleiter, Administratoren, Architekten und Entwickler mit Verantwortung für IT-Systeme des Landes Brandenburg. Die Vorgaben von SAGA de.bb gelten sowohl für die Auftraggeber als auch für ihre Auftragnehmer.

2.4 Unterschiede zu SAGA de.bund

SAGA de.bund gilt für Software-Systeme. Als Fortschreibung der IT-Standards des Landes Brandenburg umfasst der Geltungsbereich von SAGA de.bb alle IT-Systeme der Landesverwaltung. Damit sind neben Software-Systemen auch eingebettete Systeme und IT-Hardware in dem Geltungsbereich eingeschlossen.

Außerdem ist für SAGA de.bund ausschließlich die Klassifikation von Spezifikationen und Methoden (für Software-Systeme) vorgesehen. Für die Konsolidierung der IT-Infrastruktur des Landes Brandenburg gibt es darüber hinaus die Anforderung, auch den Einsatz von IT-Produkten, E-Government-Basiskomponenten und IT-Querschnittsverfahren zu regeln. Deshalb wurde die Möglichkeit geschaffen, neben Spezifikationen auch Implementationen zu klassifizieren. Spezifikationen und Implementationen wurden unter dem Überbegriff „Standards“ zusammengefasst.

Die Ziele und die weiteren Grundprinzipien wurden ohne inhaltliche Änderungen von SAGA de.bund adaptiert.

3 Ziele

Aufgrund der kurzen Innovationszyklen in der Informationstechnik einerseits und den hohen Investitions- und Migrationskosten für Entwicklungen und Einführungen von IT-Systemen andererseits sind die Ziele von SAGA de.bb mittel- bis langfristig ausgelegt, um sie erreichbar zu machen und eine dauerhafte Wirkung mit ihnen zu erzielen. Diese Nachhaltigkeit soll dauerhafte IT-Lösungen schaffen und einen ausreichenden Investitionsschutz gewährleisten.

Für SAGA de.bb wurden sieben Ziele aufgestellt:

- Wirtschaftlichkeit,
- Agilität,
- Offenheit,
- Sicherheit,
- Interoperabilität,
- Wiederverwendbarkeit und
- Skalierbarkeit.

Alle Ziele sind gleichberechtigt. Konflikte zwischen den Zielen müssen individuell betrachtet und beurteilt werden.

3.1 Wirtschaftlichkeit

Auch bei der Informationstechnik sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und durch entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nachzuweisen (siehe

§ 7 Absatz 1 und 2 LHO¹¹ sowie IT-Strategie 4.2.4¹²). Dabei sind nicht nur die einmaligen Investitionskosten zu betrachten, sondern auch fortlaufende (Betriebs-, Pflege- und Wartungs-)Kosten¹³ sowie solche, die bei der späteren Ablösung eines IT-Systems entstehen. Des Weiteren sind Risiken zu minimieren und Investitionssicherheit anzustreben.

3.2 Agilität

Die öffentliche Verwaltung soll Gesetze und Verordnungen jederzeit fristgerecht umsetzen können. Dafür sind informationstechnische Systeme notwendig, die kurzfristig und flexibel wechselnde funktionale und nicht funktionale Anforderungen erfüllen können.

3.3 Offenheit

Mit diesem Ziel wird angestrebt, dass informationstechnische Systeme bei der Weiterentwicklung nicht dauerhaft von den Interessen einzelner Marktteilnehmer abhängig sind.

Offene Spezifikationen schaffen eine transparente Basis für alle Marktteilnehmer, für die öffentliche Verwaltung als Kunde einerseits und die Lieferanten von Informationstechnik andererseits. Damit unterstützen sie das Prinzip der Nachhaltigkeit für die Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung und fördern zugleich die Erhöhung des Wettbewerbs sowie die Verbreitungsgeschwindigkeit innovativer Technologien in der IT-Branche.

3.4 Sicherheit

Angesichts der zunehmenden Ausbreitung der Informationstechnologie und der wachsenden Bedrohungslagen ist die Sicherheit der Informationstechnik für die öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg von besonderer Bedeutung. Die öffentliche Verwaltung verarbeitet Daten, die im Sinne des IT-Grundschutzes¹⁴ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) teilweise einen hohen Schutzbedarf bezüglich der Grundwerte Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aufweisen.

3.5 Interoperabilität

Interoperabilität¹⁵ verbessert die Vernetzung beziehungsweise Vernetzbarkeit von Systemen und ermöglicht den elektronischen Datenaustausch jenseits des Horizonts des ursprünglich geplanten Einsatzbereiches. Sie ermöglicht die Realisierung von vernetzten IT-Systemen mit unterschiedlichen Lieferanten. In-

¹¹ http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de

¹² http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46444.de

¹³ Siehe beispielsweise die Ausführungen der WiBe 4.1 (BMI, 2007)

¹⁴ Siehe (BSI, 2011)

¹⁵ Analog zum European Interoperability Framework (EIF) der Europäischen Kommission versteht SAGA de.bb unter Interoperabilität die Fähigkeit von Informationssystemen, Daten auszutauschen und Wissen zu teilen. Es wird zwischen organisatorischer, semantischer und technischer Interoperabilität unterschieden. Organisatorische Interoperabilität fordert passende Prozessabläufe und passende Rollen der Kommunikationspartner, technische Interoperabilität klärt die Repräsentation und den Transport von Informationen und semantische Interoperabilität ist für ein gemeinsames Verständnis der Bedeutung der auszutauschenden Informationen verantwortlich, siehe (ISA, 2010).

teroperabilität führt dazu, dass die Kunden bei der Auswahl von IT-Systemen nicht eingeschränkt werden und fördert so den Wettbewerb und die Verbreitung von Innovationen in der IT-Branche. Sie fördert die Nachhaltigkeit von IT-Systemen und unterstützt zugleich weitere Ziele, wie Agilität, Offenheit und Wiederverwendbarkeit.

3.6 Wiederverwendbarkeit

Die Wiederverwendbarkeit von IT-Systemen¹⁶ und ihrer Elemente ermöglicht eine mehrmalige Nutzung für gleiche oder ähnliche Anforderungen. Eine redundante Entwicklung wird somit vermieden sowie Betrieb, Pflege und Wartung vereinfacht. Sie unterstützt damit direkt die weiteren Ziele Wirtschaftlichkeit und Agilität.

3.7 Skalierbarkeit

Skalierbarkeit bedeutet die Fähigkeit eines IT-Systems, mit geringem Aufwand einen wachsenden oder schrumpfenden Bedarf an Verarbeitungskapazität zu decken. Je skalierbarer ein IT-System ist, desto geringer ist der notwendige Anpassungsaufwand bezogen auf veränderte Nutzerzahlen, Transaktionen oder andere Leistungsindikatoren. Damit unterstützt Skalierbarkeit die weiteren Ziele Wirtschaftlichkeit und Agilität.

4 Grundprinzipien

4.1 Terminologie

In SAGA de.bb gibt es bezüglich der Klassifikation von Standards und der Verbindlichkeit von Vorgaben eine einheitliche Regelung für die Verwendung der Verben MUSS, SOLLTE, KANN sowie der Verneinungen SOLLTE NICHT und DARF NICHT¹⁷:

- MUSS: Kennzeichnet eine Aussage mit dem Charakter einer verbindlichen Festlegung.
- SOLLTE: Kennzeichnet eine Aussage mit dem Charakter einer positiven Empfehlung.
- KANN: Kennzeichnet eine Aussage mit dem Charakter einer gestatteten Option.
- SOLLTE NICHT: Kennzeichnet eine Aussage mit dem Charakter einer negativen Empfehlung.
- DARF NICHT: Kennzeichnet eine Aussage mit dem Charakter eines verbindlichen Verbotes.

Zur besseren Übersicht werden die Verben in den Texten der SAGA-Module typografisch hervorgehoben.

4.2 Modularisierung und Versionierung

SAGA de.bb ist modular aufgebaut. Die SAGA-Module können zeitlich und weitgehend inhaltlich unabhängig voneinander publiziert werden. Initial wird SAGA de.bb aus folgenden drei Modulen bestehen:

- Grundlagen (dieses Dokument)
- Konformität (Anwendung von SAGA de.bb in der Praxis)
- Standards (klassifizierte Spezifikationen und Implementationen).

Jedes SAGA-Modul wird separat versioniert und publiziert. Durch die Modularisierung von SAGA de.bb wird es keine Gesamtpublikation von SAGA de.bb geben. Die aktuelle SAGA-Version besteht immer aus den jeweils neuesten SAGA-Modulen. Mit einer Gesamtversionsnummer für SAGA de.bb wird jede Zusammenstellung der Versionen aller Module gekennzeichnet.

Auf BRAVORS¹⁸ sind die aktuellen SAGA-Module zu finden.

Die Versionsnummern der einzelnen SAGA-Module sind dreigeteilt, zum Beispiel „5.0.0“, wobei die erste Ziffer die Hauptversionsnummer von SAGA de.bb kennzeichnet, die zweite die Hauptversion des Moduls und die dritte die Zwischenversion des SAGA-Moduls.

Eine Hauptversion entsteht bei einer vollständigen Überarbeitung des SAGA-Moduls. Werden lediglich einzelne Abschnitte oder Aspekte aktualisiert oder ergänzt, erfolgt die Publikation als Zwischenversion.

Die Gesamtversionsnummer von SAGA de.bb beginnt stets mit einer „5“ als Hauptversionsnummer, gefolgt von einer laufenden Ziffer, die bei jeder Ergänzung oder Überarbeitung eines Moduls hochgezählt wird. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um eine neue Haupt- oder Zwischenversion der SAGA-Module handelt. Die erste Gesamtversion von SAGA de.bb ist die 5-0. Wird ein weiteres Modul ergänzt oder ein bestehendes Modul überarbeitet, lautet die Gesamtversionsnummer 5-1 usw.

4.3 Domänenspezifische Varianten

SAGA de.bb bietet die Möglichkeit, domänenspezifische Varianten¹⁹ von SAGA-Modulen zu erstellen, sodass die SAGA-Module an die unterschiedlichen Anforderungen ihrer Anwender angepasst werden können. Lediglich dieses Modul „Grundlagen“ und das SAGA-Modul „Konformität“²⁰ sind sinngemäß für alle Varianten gültig.

Abgeleitete domänenspezifische Varianten von SAGA-Modulen können:

- Nicht verbindliche Festlegungen weglassen,
- Nicht verbindliche Festlegungen verbindlich machen,
- Festlegungen (nicht verbindliche und verbindliche) ergänzen.

Die Abschwächung verbindlicher Festlegungen für nachgeordnete Domänen ist nicht zulässig.

¹⁶ Die Wiederverwendbarkeit bezieht sich vor allem auf Individualentwicklungen, da die Wiederverwendbarkeit von Produkten und Lizenzen in der Regel ausgeschlossen ist.

¹⁷ Die Regelung orientiert sich am IETF RFC 2119 (IETF, 1997) und der deutschen Übersetzung des DIN.

¹⁸ <http://www.bravors.brandenburg.de/>

¹⁹ Eine Domäne wird in diesem Zusammenhang aus einem oder mehreren klar abgegrenzten Handlungsfeldern der öffentlichen Verwaltung gebildet. Die gesamte öffentliche Verwaltung des Landes Brandenburg ist beispielsweise eine Domäne mit dem Namen „de.bb“. Ihr nachgeordnet ist zum Beispiel die Domäne „Inneres des Landes Brandenburg“ (de.bb.inneres) für die Handlungsfelder des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg (MI).

²⁰ Siehe (MI, 2012)

Domänenspezifische Varianten müssen im Namen kenntlich machen, für welche Domäne sie gelten und diese klar abgrenzen, zum Beispiel als Aufgabengebiet einer oder mehrerer Organisationen. Ferner müssen domänenspezifische Varianten in ihrem Namen ausweisen, von welcher Hauptversion oder Variante von SAGA de.bb sie sich ableiten, zum Beispiel „SAGA-Modul Standards, Version de.bb.justiz 5.0.0, Variante der Version de.bb 5.0.0“.

Es ist jedoch nicht vorgesehen, domänenspezifische Varianten von SAGA de.bb zu definieren.

5 Klassifikationssystem

5.1 Mindestanforderungen an die Offenheit von Spezifikationen

Ein Ziel von SAGA de.bb ist die Verwendung von offenen Spezifikationen in IT-Systemen der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg. Dazu werden Mindestanforderungen an die Offenheit gestellt. Eine Spezifikation, die diese Anforderungen erfüllt, kann in SAGA de.bb als „Beobachtet“, „Empfohlen“ oder „Verbindlich“ klassifiziert werden. Sie ist jedoch nicht notwendigerweise ein offener Standard im Sinne einer Definition irgendeines Standardisierungsgremiums²¹.

Die Mindestanforderungen bezüglich der Offenheit sind:

1. Die Spezifikation wurde vollständig publiziert und die Publikation ist entweder kostenfrei oder gegen ein angemessenes Entgelt erhältlich.
2. Die Verwendung der Spezifikation ist für Hersteller und Nutzer der IT-Systeme uneingeschränkt und kostenfrei möglich.²²
3. Zum Zeitpunkt der Bewertung ist nicht erkennbar, dass die Spezifikation in der Zukunft die ersten zwei Anforderungen nicht mehr erfüllen wird.

Diese Anforderungen gelten nicht für Implementationen.

5.2 Klassifikationen von Standards

Standards in SAGA de.bb (Spezifikationen und Implementationen) werden bewertet und aufgrund der Beurteilung in eine von sechs Klassen eingeordnet: Vorgeschlagen, Beobachtet, Empfohlen, Verbindlich, Bestandsgeschützt oder Verworfen. Konkurrierende Standards²³, die nicht klassifiziert sind, sollten nicht oder nur in Ausnahmefällen angewendet werden²⁴.

²¹ Über die Mindestanforderungen hinausgehende Eigenschaften von Spezifikationen können für die Klassifizierung herangezogen werden, um offenere Spezifikationen höher zu klassifizieren als weniger offene, siehe Abschnitt 6.2.3 „Dokumentation der Eigenschaften eines Standards“.

²² Damit ist nicht gemeint, dass es zwangsläufig kostenfreie Implementationen geben muss. Das Kriterium ist erfüllt, wenn für Implementation und Nutzung der Spezifikation im Kontext der öffentlichen Verwaltung keine spezifischen Kosten anfallen, zum Beispiel aufgrund von Patenten, und wenn die Verwendung nicht eingeschränkt wird, zum Beispiel durch eine Bedingung, dass ein Produkt keine weiteren alternativen Spezifikationen parallel implementieren darf.

²³ Konkurrierende Standards sind solche, die für dieselbe Aufgabe geeignet sind, aber unterschiedliche Lösungsansätze anbieten. Die Eignung ist wesentlich von der Aufgabe abhängig. So kann zum Beispiel zur Kodierung mitteleuropäischer Texte sowohl ISO 8859-1 als auch UTF-8 verwendet werden. Beide Spezifikationen sind für diese spezifische Aufgabe geeignet und damit im Sinne dieses Abschnitts „Konkurrenten“, auch wenn UTF-8 viel universeller einsetzbar ist, zum Beispiel auch zur Kodierung osteuropäischer und asiatischer Texte.

²⁴ Siehe Abschnitt 5.4 „Nicht klassifizierte Standards“

Vorgeschlagen

Die Klassifikation „Vorgeschlagen“ ist die initiale Klassifikation eines Standards in SAGA de.bb. Standards werden als „Vorgeschlagen“ klassifiziert, wenn ein Anwender eine Änderungsanfrage zur Aufnahme des Standards in SAGA de.bb an die E-Government- und IT-Leitstelle heranträgt und der Standard nicht bereits anderweitig klassifiziert worden ist sowie das Potenzial besitzt, in IT-Systemen eingesetzt zu werden. Mit dieser Klassifikation wird keine Aussage über die Reife und Qualität eines Standards getroffen.

Mit der Klassifikation „Vorgeschlagen“ wird zeitnah auf neue Entwicklungen reagiert und extern kommuniziert, welche Standards bei der nächsten Fortschreibung näher untersucht werden.

Beobachtet

Standards werden als „Beobachtet“ klassifiziert, wenn sie einer erwünschten Entwicklungsrichtung folgen, finalisiert sind und im Fall von Spezifikationen die Mindestanforderungen an die Offenheit²⁵ erfüllen. Gegebenenfalls haben sie sich aber noch nicht ausreichend in der Praxis bewährt oder erfüllen bislang nicht alle Ziele von SAGA de.bb²⁶.

Empfohlen

Standards werden als „Empfohlen“ klassifiziert, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben, es aber für ihr Themenfeld weitere geeignete Standards gibt oder sie nicht alle Ziele von SAGA de.bb erfüllen. Spezifikationen müssen jedoch die Mindestanforderungen an die Offenheit erfüllen und für alle empfohlenen Standards (Spezifikationen und Implementationen) muss Investitionssicherheit gegeben sein.

Verbindlich

Standards werden als „Verbindlich“ klassifiziert, wenn sie sich in der Praxis bewährt haben und die einzig bevorzugte Lösung darstellen. Dazu müssen sie am Markt etabliert sein und alle Ziele von SAGA de.bb erfüllen.

Bestandsgeschützt

Standards werden als „Bestandsgeschützt“ klassifiziert, wenn besser geeignete (höher klassifizierte) konkurrierende Standards existieren und sie zuvor mindestens die Klassifikation „Empfohlen“ besaßen oder in der Vergangenheit am Markt eine große Relevanz hatten.²⁷

Verworfen

Standards werden als „Verworfen“ klassifiziert, wenn sie von der E-Government- und IT-Leitstelle erfasst und abgewiesen wurden.

²⁵ Siehe Abschnitt 5.1 „Mindestanforderungen an die Offenheit von Spezifikationen“

²⁶ Siehe Kapitel 3 „Ziele“

²⁷ Zum Beispiel wurde der veraltete Zeichensatz ISO 8859-1 durch Unicode abgelöst.

Die Klassifikation „Verworfen“ informiert darüber, welche vorgeschlagenen Standards abgelehnt wurden, sodass eine andere Klassifikation nicht mehr zu erwarten ist.

Wurde ein verworfener Standard weiterentwickelt und unterscheidet sich in den kritisierten Punkten von der alten Version, dann kann die neue Version über die Klassifikation „Vorgeschlagen“ in SAGA de.bb aufgenommen werden.

5.3 Lebenslauf klassifizierter Standards

Die folgende Abbildung stellt die möglichen Übergänge zwischen den sechs Klassifikationen dar:

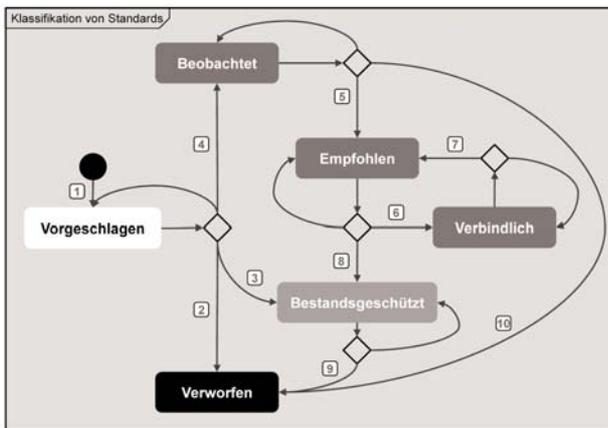


Abbildung 5-1: Übergänge zwischen SAGA-Klassifikationen

Ein Standard kann mehrere Übergänge auf einmal durchlaufen. So kann ein Standard von einer SAGA-Modulversion zur nächsten zum Beispiel von „Vorgeschlagen“ über „Beobachtet“ und „Empfohlen“ schließlich „Verbindlich“ werden. Lediglich die Klassifikation „Bestandsgeschützt“ kann nicht sofort verlassen werden, da mit dieser Klassifikation Bestandsschutz gewährt wird.

Jede Prüfung kann stets zum Ergebnis haben, dass ein Standard seine Klassifikation beibehält. Zum Beispiel bleibt ein Standard „Vorgeschlagen“, wenn er zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht finalisiert wurde und die Arbeiten am Standard aber auch nicht eingestellt worden sind.

Die folgenden Übergänge zwischen den Klassifikationen sind möglich, siehe Abbildung 5-1:

- 1: Neue Standards mit dem Potenzial in IT-Systemen eingesetzt zu werden, werden von Anwendern mit Änderungsanfragen zur Aufnahme der Standards in SAGA de.bb an die E-Government- und IT-Leitstelle herangetragen. Ohne eine vertiefte Prüfung werden diese Standards zunächst mit der Klassifikation „Vorgeschlagen“ gesammelt.
- 2: Vorgeschlagene Standards, die nach erfolgter Prüfung für neue und bestehende IT-Systeme nicht eingesetzt werden sollten, erhalten die Klassifikation „Verworfen“.
- 3: Vorgeschlagene Standards, die nach erfolgter Prüfung in neuen IT-Systemen nicht eingesetzt werden sollten, jedoch in bestehenden Software-Systemen noch genutzt werden könnten, erhalten die Klassifikation „Bestandsgeschützt“.

- 4: Nach einer positiven Prüfung der entsprechenden Anforderungen erhalten vorgeschlagene Standards die Klassifikation „Beobachtet“.
- 5: Beobachtete Standards werden nach einer erfolgreichen Prüfung der entsprechenden Anforderungen als „Empfohlen“ klassifiziert.
- 6: Empfohlene Standards werden nach einer erfolgreichen Prüfung der entsprechenden Anforderungen als „Verbindlich“ klassifiziert.
- 7: Verbindliche Standards werden nach einer Prüfung und der entsprechenden Neubewertung auf „Empfohlen“ herabgesetzt.
- 8: Wenn empfohlene Standards nach erfolgter Prüfung in neuen Projekten nicht mehr eingesetzt werden sollten, erhalten sie die Klassifikation „Bestandsgeschützt“.
- 9: Bestandsgeschützte Standards, für die ausreichend lange Bestandsschutz gewährt wurde und die in bestehenden IT-Systemen nicht mehr weiter verwendet werden sollten, erhalten die Klassifikation „Verworfen“.
- 10: Beobachtete Standards, die keine Aussicht mehr haben, jemals als „Empfohlen“ oder gar „Verbindlich“ klassifiziert zu werden, erhalten die Klassifikation „Verworfen“.

Aus den Verzweigungen in den Übergängen zwischen Klassifikationen ergeben sich verschiedene Lebensläufe für Standards. Eine einzelne Version eines Standards kann jedoch nur einem der möglichen Lebensläufe folgen.

Die Anwendung der verschiedenen Klassifikationen wird im SAGA-Modul „Konformität“ näher erläutert.²⁸

5.4 Nicht klassifizierte Standards

Wenn Standards nicht in SAGA de.bb aufgeführt werden, ist ihre Behandlung davon abhängig, ob es im Klassifikationssystem konkurrierende Standards gibt. Wenn ja, sind sie so zu behandeln, wie Standards der Klassifikation „Verworfen“²⁹. Gibt es für das gewünschte Einsatzgebiet des nicht-klassifizierten Standards keine bereits klassifizierte Alternative, ist das Einsatzgebiet also nicht Gegenstand der Betrachtungen von SAGA de.bb, sind sie so zu behandeln, wie Standards der Klassifikation „Vorgeschlagen“³⁰.

Neue Standards, die im Rahmen von Pilotprojekten erprobt werden sollen, sollten zur Aufnahme in SAGA de.bb vorgeschlagen werden.

Verschiedene Gründe können dazu führen, dass Standards keine Klassifikation erhalten:

- sie haben keine spezielle Relevanz für IT-Systeme der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg,
- sie beziehen sich auf eine andere Detailebene als die in SAGA de.bb aufgeführten Standards,
- sie sind in klassifizierten Standards inbegriffen, werden durch klassifizierte Standards referenziert, impliziert oder ausgeschlossen,

²⁸ Siehe (MI, 2012), Abschnitt 2.3 „Anwendung des Klassifikationssystems“

²⁹ Siehe (MI, 2012), Abschnitt 2.3 „Anwendung des Klassifikationssystems“

³⁰ Siehe (MI, 2012), Abschnitt 2.3 „Anwendung des Klassifikationssystems“

- sie sind zu neu oder zu umstritten, um verlässlich die baldige Etablierung als Standard für die öffentliche Verwaltung voraussetzen zu können, oder
- sie sind nie zur Aufnahme in SAGA de.bb vorgeschlagen worden, weil sie mit klassifizierten Standards konkurrieren und Ziele von SAGA de.bb einschränken.

6 Bewertung von Standards

Im Folgenden wird dargelegt, welchen Untersuchungen ein Standard unterzogen wird, um in das Klassifikationssystem von SAGA de.bb eingeordnet zu werden. Damit wird konkretisiert, was die Definitionen der Klassifikationen³¹ bedeuten und wie sich die Verfolgung der Ziele von SAGA de.bb³² in der Klassifizierung niederschlägt.

Die Bewertung eines Standards erfolgt stets im Kontext seines vorgesehenen Einsatzfeldes für IT-Systeme der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg. Da ein Standard für verschiedene Anwendungsfälle in mehreren Themenfeldern von SAGA de.bb relevant sein kann, ist es möglich, dass ein Standard mehrere und auch unterschiedliche Bewertungen und daraus resultierende Klassifikationen in SAGA de.bb erhält.

6.1 Nicht klassifizierte Standards

Für die Aufnahme eines Standards in die Klassifikation „Vorgeschlagen“ erfolgt keine Untersuchung seiner Qualität. Es muss lediglich geprüft und dokumentiert werden:

- Was ist der Zweck des Standards?
- Welche Bedeutung könnte ihm im Rahmen von IT-Systemen des Landes Brandenburg zukommen?

Der Standard kann als „Vorgeschlagen“ klassifiziert werden, wenn

- sein Einsatz im Rahmen von IT-Systemen des Landes Brandenburg zweckmäßig sein könnte und er vor der Veröffentlichung der nächsten Version des SAGA-Moduls vertieft untersucht werden sollte.

6.2 Vorgeschlagene Standards

6.2.1 Neuere Versionen und Alternativen

Vor der genauen Untersuchung eines Standards ist zu prüfen, ob es eine neuere Version als die zu untersuchende gibt, die noch nicht als „Vorgeschlagen“ eingeordnet wurde.

Ebenso ist von vornherein zu prüfen, ob es sich bei dem Standard um eine Norm handelt und ob es alternative Normen und Standards gibt, die noch keine SAGA-Klassifikation erhalten haben.

Falls es neuere Versionen oder Alternativen gibt, ist zu entscheiden, ob sie die Anforderungen für die Klassifikation „Vorgeschlagen“ erfüllen und ob sie gegebenenfalls sofort eine geprüfte SAGA-Klassifikation erhalten sollen. Ist kurzfristig (noch vor der Erstellung der nächsten Version des Moduls) eine hohe Relevanz der neuen Versionen oder Alternativen für IT-Systeme des

Landes Brandenburg zu erwarten, sollte die Prüfung sofort erfolgen. Dann ist der Standard so zu behandeln, als wäre er „Vorgeschlagen“.

6.2.2 Offenheit

Um die Klassifikation „Beobachtet“, „Empfohlen“ oder „Verbindlich“ erhalten zu können, muss eine Spezifikation die Mindestanforderungen an die Offenheit³³ erfüllen. Sind diese Anforderungen erfüllt, ist zu dokumentieren:

- welches Standardisierungsgremium die Spezifikation herausgibt,
- welche Identifikationsnummer (zum Beispiel bei ISO und DIN-Normen), welchen Titel und gegebenenfalls welche Versionsnummer die Spezifikation hat,
- wo die Spezifikation erhältlich ist und zu welchem Preis,
- welche Aussagen zu Patenten oder Lizenzen gemacht werden,
- ob es Hinweise auf die uneingeschränkte und kostenfreie Verwendbarkeit durch die jeweilige Domäne, ihre Dienstleister und die Nutzer der IT-Systeme gibt,
- ob es Hinweise auf die zukünftige Entwicklung der Offenheit gibt. (Ist eine neuere Version mit Lizenzen behaftet? Wird vom Herausgeber in Erwägung gezogen, zukünftig ein höheres Entgelt zu verlangen?)

Dazu ist gegebenenfalls eine Anfrage an den Herausgeber der Spezifikation zu stellen, um offene Fragen zu klären.

Werden die Mindestanforderungen an die Offenheit nicht erfüllt, kommen nur noch die Klassifikationen „Bestandsgeschützt“ oder „Verworfen“ in Frage. Dann ist zu dokumentieren, welche konkrete Anforderung nicht erfüllt wurde.

6.2.3 Dokumentation der Eigenschaften eines Standards

Zur Wahl der geeigneten Klassifikation für einen Standard sind zur Beurteilung aller Anforderungen die folgenden Fragen zu beantworten:

- Werden im Fall einer Spezifikation die Mindestanforderungen an die Offenheit erfüllt³⁴?
- Wann wurde er finalisiert oder wann wurde mit der Arbeit an dem Standard begonnen?
- Worin besteht der Leistungsumfang?
- Welchen Mehrwert bringt sein Einsatz in IT-Systemen des Landes Brandenburg gegenüber dem Einsatz von Alternativen?
- Unterstützt er die Agilität von IT-Systemen?
- Ist er plattformunabhängig?
- Fördert er Interoperabilität?
- Gibt es Möglichkeiten, die Konformität von Implementationen zur Spezifikation zu prüfen?³⁵
- Gibt es für Spezifikationen erste Projekte zur Implementation oder sogar für das Land Brandenburg verfügbare

³¹ Siehe Abschnitt 5.2 „Klassifikationen von Standards“

³² Siehe Kapitel 3 „Ziele“

³³ Siehe Abschnitt 5.1 „Mindestanforderungen an die Offenheit von Spezifikationen“

³⁴ Siehe Abschnitt 6.2.2

³⁵ Das gilt vor allem, wenn eine Spezifikation klassifiziert werden soll, aber gegebenenfalls auch für zu klassifizierende Implementationen.

- unabhängige Implementationen unterschiedlicher Hersteller?
- Ist die Spezifikation/sind die Implementationen bereits bewährt/etabliert?
- Reduziert der Standard Kosten und Risiken? Gibt es für Spezifikationen bewährte/etablierte Implementationen, die kostenfrei/quelloffen verfügbar sind?
- Können mit dem Standard die Anforderungen an die IT-Sicherheit erfüllt werden?
- Steht seine Weiterentwicklung allen Interessierten zur Diskussion, Mitbestimmung oder Mitarbeit offen?
- Bietet er langfristige Investitionssicherheit?
- Unterstützt er die Wiederverwendbarkeit von IT-Systemen und ihren Komponenten?
- Erlaubt er das Skalieren von IT-Systemen (geringe Kosten/hohe Performanz bei veränderten Nutzer-/Transaktionszahlen)?
- Ist er als Untermenge eines übergeordneten Standardisierungs- oder Regelsystems, abweichend von SAGA, bereits etabliert und klassifiziert und in dieser Hinsicht bereits für das Land Brandenburg bindend?

Die Antworten auf diese Fragen dienen der Anwendung der nachfolgenden Kriterien und sind Grundlage für den Vergleich konkurrierender Standards.

6.2.4 Kriterien für die Einordnung in die SAGA-Klassifikationen

Im Folgenden werden Ausschlusskriterien, die für eine Klassifikation gegebenenfalls einer bestimmten Version eines Standards erfüllt sein müssen, beschrieben. Die Kriterien müssen für die IT-Systeme der öffentlichen Verwaltung des Landes Brandenburg gelten.

Ein Standard bleibt „Vorgeschlagen“, wenn

- mit seiner Entwicklung begonnen wurde,
- er durch den Herausgeber noch nicht als veraltet deklariert wurde,
- sein Einsatz im Rahmen von IT-Systemen zukünftig zweckmäßig sein könnte und er vor der Veröffentlichung der nächsten Version des SAGA-Moduls erneut untersucht werden sollte.

Ein Standard kann als „Beobachtet“ klassifiziert werden, wenn

- er die Ausschlusskriterien für „Vorgeschlagen“ erfüllt,
- seine Entwicklung finalisiert wurde,
- er unter bestimmten Voraussetzungen in neuen IT-Systemen eingesetzt werden darf,
- er im Fall einer Spezifikation die Mindestanforderungen an die Offenheit erfüllt,
- er das Potenzial hat, zukünftig „Empfohlen“ oder „Verbindlich“ zu werden,
- an seiner Implementation bereits gearbeitet wird.

Ein Standard kann als „Empfohlen“ klassifiziert werden, wenn

- er die Ausschlusskriterien für „Beobachtet“ erfüllt,
- es für Spezifikationen mindestens zwei unabhängige Implementationen unterschiedlicher Hersteller oder eine lizenzkostenfreie und quelloffene Implementation gibt,

- es positive Praxiserfahrung aus Einsatzfeldern vergleichbar zum Land Brandenburg gibt,
- Investitionssicherheit angenommen werden kann,
- es für denselben Zweck keinen alternativen Standard gibt, der als „Verbindlich“ klassifiziert wurde³⁶,
- im Fall einer Spezifikation sie selbst eine Norm ist oder es für denselben Zweck keine alternative Norm gibt, die nicht veraltet ist und die der Spezifikation vorgezogen werden müsste³⁷,
- es keinen als „Empfohlen“ oder „Verbindlich“ klassifizierten Standard gibt, dessen paralleler Einsatz den Zielen von SAGA de.bb widerspricht³⁸,
- er für neue IT-Systeme eingesetzt werden sollte.

Ein Standard kann als „Verbindlich“ klassifiziert werden, wenn

- er die Ausschlusskriterien für „Empfohlen“ erfüllt,
- es keine Alternative gibt, die beim Einsatz in neuen IT-Systemen gegebenenfalls vorgezogen werden darf,
- er alle Ziele von SAGA de.bb erfüllt,
- er am Markt etabliert ist.

Ein Standard wird als „Bestandsgeschützt“ klassifiziert, wenn

- er zuvor mindestens die Klassifikation „Empfohlen“ hatte oder er in der Vergangenheit eine große Relevanz für IT-Systeme des Landes Brandenburg hatte,
- eine zukünftige Klassifikation als „Empfohlen“ oder „Verbindlich“ nicht mehr möglich oder zu erwarten ist,
- er in neuen IT-Systemen nicht mehr ohne SAGA-konforme Alternative eingesetzt werden darf,
- er in bestehenden IT-Systemen weiterhin verwendet werden darf (Bestandsschutz),
- er durch den Herausgeber nicht bereits seit mehreren Jahren als veraltet deklariert wurde³⁹.

Ein Standard wird als „Verworfen“ klassifiziert, wenn

- eine zukünftige Klassifikation als „Empfohlen“ oder „Verbindlich“ nicht mehr möglich oder zu erwarten ist,
- er in neuen und bestehenden IT-Systemen nicht mehr ohne SAGA-konforme Alternative eingesetzt werden darf⁴⁰, da dies die Ziele von SAGA de.bb gefährden würde.

6.3 Erneute Bewertung bereits klassifizierter Standards

Bei jeder Fortschreibung von SAGA-Modulen ist für die Standards mit den Klassifikationen „Beobachtet“, „Empfohlen“ und „Verbindlich“ zu überprüfen, ob die Klassifikationen noch angemessen sind. Es ist zu ermitteln und stichpunktartig zu begründen, ob die Klassifikation beibehalten, abgesenkt oder an-

³⁶ Gegebenenfalls kann auch die verbindliche Klassifikation der Alternative in Frage gestellt werden, um dieses Kriterium zu erfüllen.

³⁷ Siehe (BMJ, 2009), Abschnitt 2, § 8 EG „Leistungsbeschreibung, Technische Anforderungen“, Absatz 2, der den Ratsbeschluss 87/95/EWG von 1986 umsetzt.

³⁸ In diesem Fall sind die Eigenschaften der Standards zu vergleichen, um den besser geeigneten höher zu klassifizieren, siehe Abschnitt 6.2.3 „Dokumentation der Eigenschaften eines Standards“.

³⁹ Würde ein Standard bereits vor über zwei Jahren durch den Herausgeber als veraltet („deprecated“) deklariert, sollte er besser in die Klassifikation „Verworfen“ eingeordnet werden.

⁴⁰ Siehe Modul „Konformität“ (MI, 2012), Abschnitt 2.3 „Anwendung des Klassifikationssystems“

gehoben werden sollte. Für die Einordnung in eine neue Klassifikation gelten die im vorherigen Abschnitt genannten Kriterien.

Für Standards mit der Klassifikation „Beobachtet“ ist zu prüfen:

- Hat er sich mittlerweile etabliert beziehungsweise seine Leistungsfähigkeit nachgewiesen? Kann für seinen Einsatz Investitionssicherheit angenommen werden? Dann ist eine Verschiebung in die Klassifikation „Empfohlen“ möglich.
- Stagniert die Entwicklung, gab es Rückschläge oder erfolgreichere/vielversprechende Konkurrenz? Dann ist eine Einordnung als „Verworfen“ angemessen.

Für Standards mit der Klassifikation „Empfohlen“ ist zu prüfen:

- Ist er mittlerweile die zu bevorzugende Lösung ohne Alternativen? Dann kommt die Klassifikation „Verbindlich“ in Betracht.
- Hat er an Boden verloren, sodass beispielsweise zukünftig die Investitionssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann? Dann sollte eine Verschiebung in die Klassifikation „Bestandsgeschützt“ erfolgen. Allerdings sollte dann eine Alternative beziehungsweise eine neuere Version des Standards als „Beobachtet“, „Empfohlen“ oder „Verbindlich“ klassifiziert werden.

Für Standards mit der Klassifikation „Verbindlich“ ist zu prüfen:

- Hat er an Boden verloren, sodass es mittlerweile in Betracht kommende alternative Lösungen gibt? Dann sollte er in die Klassifikation „Empfohlen“ verschoben werden.

Für Standards mit der Klassifikation „Bestandsgeschützt“ kann sich aus der Betrachtung alternativer Standards, die zum Beispiel die Klassifikation „Verbindlich“ erhalten haben, oder aufgrund von Hinweisen aus der Praxis ergeben, eine Neubewertung durchzuführen und sie in die Klassifikation „Verworfen“ zu verschieben.

Für Standards mit der Klassifikation „Verworfen“ können lediglich neuere Versionen des Standards über die Klassifikation „Vorgeschlagen“ eine höhere Einstufung erhalten.

A Literatur

(BfIT, 2011)
Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: *SAGA de.bund 5-0*; November 2011;
<http://www.cio.bund.de/saga> → „Aktuelle Version“

(BMI, 2007)
Bundesministerium des Innern: *WiBe 4.1 - Empfehlung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT*; Januar 2007;
http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Architekturen-und-Standards/wibe_fachkonzept_download.pdf?__blob=publicationFile;
<http://www.cio.bund.de/> → „Architekturen und Standards“ → „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“ → „Downloads“ → „WiBe Fachkonzept IT 4.1-2007“

(BMJ, 2009)
Bundesministerium der Justiz: *Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009*; November 2009;
<http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=191324.html>;
<http://www.bmwi.de/> → „Themen“ → „Wirtschaft“ → „Wirtschaftspolitik“ → „Öffentliche Aufträge“ → „Allgemeines zum Vergaberecht“ → „Regelungen zum Vergaberecht (VOL/A)“ → „Weiterführende Informationen“

(BSI, 2011)
Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik: *IT-Grundschutz*; 2011;
<http://www.it-grundschutz.de/>

(IETF, 1997)
Internet Engineering Task Force (IETF), Network Working Group: *Key words for use in RFCs to Indicate Requirement Levels*; Request for Comments: 2119; März 1997;
<http://tools.ietf.org/html/rfc2119>

(ISA, 2010)
ISA: *European Interoperability Framework (EIF) for European public services*; Dezember 2010;
http://ec.europa.eu/isa/documents/isa_annex_ii_eif_en.pdf;
<http://ec.europa.eu/isa/library/> → „Annex II to the Commission communication on interoperability - European Interoperability Framework (EIF)“

(MI, 2012)
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (MI): *SAGA-Modul Konformität*; Version de.bb 5.0.0, Dezember 2012;
<http://www.bravors.brandenburg.de/>

B Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BfIT	Die/Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BRAVORS	Brandenburgisches Vorschriftensystem
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
EIF	European Interoperability Framework
IETF	Internet Engineering Task Force
ISA	Interoperability Solutions for European Public Administrations
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
LHO	Landeshaushaltsordnung
RFC	Request for Comments
RIO	Resort Information Officer
SAGA	ein Eigenname (ursprünglich: Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen)
UTF	Unicode Transformation Format
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A
WiBe	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Anlage 2 zur IT-Standardisierungsrichtlinie

IT-Standards Land Brandenburg in der Fassung vom 12.12.2012

Runderlass der Landesregierung
Az.: 1793/04 vom 15. Juni 2004

Fortschreibung durch den RIO-Ausschuss am 12.12.2012

Bekanntmachung des Ausschusses
der Ressort Information Officer

SAGA de.bb 5.0.0 Modul Konformität

1 Einleitung

SAGA¹ de.bb ist die Fortschreibung der IT-Standards des Landes Brandenburg entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie². Es ist eine Zusammenstellung von Referenzen auf Spezifikationen (Protokolle, Schnittstellen, Datenformate und Methoden) und Implementationen (Produkte und Verfahren) für IT-Systeme des Landes Brandenburg. SAGA de.bb orientiert sich an SAGA de.bund³.

SAGA de.bb ist modular aufgebaut. Die SAGA-Module können zeitlich und weitgehend inhaltlich unabhängig voneinander publiziert werden. Jedes SAGA-Modul wird separat versioniert. Die aktuelle Gesamtversion von SAGA de.bb setzt sich aus den neuesten Versionen aller SAGA-Module zusammen. Alle verfügbaren SAGA-Module sind auf BRAVORS⁴ zu finden.

Dieses SAGA-Modul erläutert, was SAGA-Konformität bedeutet und wie vorzugehen ist, um die SAGA-Konformität von IT-Systemen zu sichern und zu erklären.

Ziel jeder Standardisierungsaktivität muss es sein, ein eindeutiges und messbares Regelwerk zu entwickeln, nach dem bestehende und neue Lösungen beurteilt werden können. Gleiches gilt für die Erstellung von SAGA de.bb. SAGA de.bb entfaltet erst dann seinen vollen Nutzen bei der Entwicklung von IT-Systemen, wenn die Berücksichtigung des Dokuments nicht nur verbindlich, sondern auch überprüfbar ist. Dieses Modul stellt deshalb vor, wie die anderen Module von SAGA de.bb⁵ anzuwenden sind und wie trotz der komplexen Inhalte der SAGA-Module ein handhabbares Vorgehen aussieht, um projektbegleitend die Konformität von IT-Systemen zu SAGA de.bb sicherzustellen.

Die Abnahme der SAGA-Konformitätserklärung ist der Abschluss eines Prozesses, der von Anfang an mit dem Projektlauf verzahnt ist. Dieser Prozess erzeugt nur geringe Mehrauf-

wände gegenüber dem herkömmlichen Prozessablauf und gewährleistet Transparenz und Vertragssicherheit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer hinsichtlich SAGA-Konformität.

Zur Vereinfachung der Notation ist der Begriff „SAGA“ in diesem Dokument, sofern nicht anders angegeben, immer mit SAGA de.bb gleichzusetzen.

2 Grundprinzipien der SAGA-Konformität

2.1 Terminologie

Die Erläuterungen in diesem SAGA-Modul machen deutlich, wie die anderen Module von SAGA de.bb⁶ anzuwenden sind, damit die Entwicklung oder Beschaffung eines IT-Systems SAGA-konform erfolgt. Im SAGA-Modul „Grundlagen“⁷ wird die Bedeutung der verwendeten Verben für alle SAGA-Module erläutert. Hier werden die Auswirkungen dieser Verben auf die Konformität zu SAGA de.bb betrachtet.

- MUSS: Zur Erreichung von SAGA-Konformität sind keine Abweichungen von verbindlichen Festlegungen zulässig.
- SOLLTE: Unter der Angabe von nachvollziehbaren Gründen (zum Beispiel Wirtschaftlichkeit oder besondere fachliche Anforderungen) kann von positiven Empfehlungen abgewichen werden, ohne die SAGA-Konformität zu verletzen.
- KANN: Kennzeichnet eine gestattete SAGA-konforme Option.
- SOLLTE NICHT: Unter der Angabe von nachvollziehbaren Gründen (zum Beispiel Wirtschaftlichkeit oder besondere fachliche Anforderungen) kann von negativen Empfehlungen abgewichen werden, ohne die SAGA-Konformität zu verletzen.
- DARF NICHT: Zur Erreichung von SAGA-Konformität müssen verbindliche Verbote eingehalten werden.

2.2 Definition der SAGA-Konformität

Die SAGA-Konformität eines IT-Systems wird anhand der in SAGA de.bb beschriebenen Modelle, Methoden, Spezifikationen und Implementationen beurteilt:

- Berücksichtigung standardisierter Prozessmodelle
- Berücksichtigung standardisierter Datenmodelle
- Einsatz von Methoden, Spezifikationen und Implementationen anhand der Klassifikationen in SAGA de.bb

Um eine umfassende Aussage über die SAGA-Konformität eines IT-Systems insbesondere bei der Umsetzung komplexer Fachverfahren zu ermöglichen, kann ein System für die Konformitätsaussage zunächst in einzelne Einheiten untergliedert werden. Es sollte zwischen individuell entwickelten Software-Einheiten, Software-Produkten (externe Einheiten) und Hardware-Einheiten unterschieden werden. Wenn es die Komplexität des IT-Systems zulässt, kann die SAGA-Konformität auch für das Gesamt-System erklärt werden.

¹ SAGA ist ein Eigenname, der ursprünglich als Abkürzung von „Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen“ eingeführt wurde.

² http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46812.de

³ Siehe (BfIT, 2011A)

⁴ <http://www.bravors.brandenburg.de/>

⁵ <http://www.bravors.brandenburg.de/>

⁶ <http://www.bravors.brandenburg.de/>

⁷ Siehe (MI, 2012), Abschnitt 4.1 „Terminologie“

Die Vorlage für eine Konformitätserklärung des Bundes zu SAGA de.bund lässt sich analog anwenden. Diese Checkliste wird entweder für jede Einheit oder für das Gesamt-System ausgefüllt.

Welche konkreten Standards aus den relevanten Themenbereichen für die Erfüllung der SAGA-Konformität zum Einsatz kommen müssen, hängt von den fachlichen Anforderungen an das IT-System ab. Die fachlichen Anforderungen stehen über den Klassifikationen von SAGA de.bb. Diese Klassifikationen dienen dazu, die fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Ziele von SAGA de.bb optimal umzusetzen. Zum Beispiel spielen die Festlegungen zu Chipkarten nur dann für die SAGA-Konformität eine Rolle, wenn diese Endgeräte vom IT-System bedient werden sollen. SAGA-Konformität wird deshalb durch den Einsatz der Teilmenge aller SAGA-Standards erreicht, die für das jeweilige IT-System fachlich sinnvoll ist.

2.3 Anwendung des Klassifikationssystems

Im SAGA-Modul „Grundlagen“⁸ wird das Klassifikationssystem von SAGA de.bb 5 für die Bewertung von Standards erläutert. Hier werden die sechs Klassen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Konformität zu SAGA de.bb betrachtet.

Vorgeschlagen

Es ist nicht SAGA-konform, vorgeschlagene Standards einzusetzen, wenn es konkurrierende Standards⁹ gibt, die bestandsgeschützt, beobachtet, empfohlen oder verbindlich sind. Wenn es keine konkurrierenden Standards gibt, die höher klassifiziert wurden, befindet sich das Themenfeld noch außerhalb der Festlegungen von SAGA de.bb und ist für die Betrachtung der SAGA-Konformität nicht relevant.

Beobachtet

Wenn es neben den beobachteten Standards keine konkurrierenden empfohlenen oder verbindlichen Standards gibt, SOLLTEN beobachtete Standards in IT-Systemen eingesetzt werden. Nur in begründeten Ausnahmen KÖNNEN beobachtete Standards empfohlenen Alternativen vorgezogen werden.

Empfohlen

Konkurrierende Standards können nebeneinander empfohlen sein, wenn sich ihre Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen SOLLTE der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard angewendet werden.

Von den empfohlenen Standards KANN in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Zu einem empfohlenen Standard gibt es keine verbindliche Alternative, da eine Empfehlung neben einem verbindlich einzusetzenden Standard keinen Sinn macht.

Verbindlich

Konkurrierende Standards können nebeneinander verbindlich sein, wenn sich die Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen MUSS der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard verwendet werden.

Standards dieser Klassifikation sind im eigentlichen Sinne des Wortes verbindlich, MÜSSEN also bei der Einführung eines neuen IT-Systems jeder Alternative vorgezogen werden. Abweichungen gefährden die Ziele von SAGA de.bb in hohem Maße und sind deshalb nicht zugelassen.

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems KÖNNEN als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards weiterhin genutzt werden. Es MUSS jedoch geprüft werden, ob die Migration zum verbindlichen Standard vorteilhaft ist.

Bestandsgeschützt

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems stehen diese Standards unter Bestandsschutz und KÖNNEN auch weiterhin eingesetzt werden. Es SOLLTE geprüft werden, ob eine Migration zu den in SAGA de.bb als „Beobachtet“ oder „Empfohlen“ klassifizierten Standards Vorteile gegenüber dem Festhalten an als „Bestandsgeschützt“ klassifizierten Standards bringt. Gibt es eine als „Verbindlich“ klassifizierte Alternative, MUSS diese Überprüfung durchgeführt werden. Für neue IT-Systeme SOLLTEN bestandsgeschützte Standards NICHT mehr zum Einsatz kommen.

Verworfen

Verworfen Standards KÖNNEN dann eingesetzt werden, wenn parallel eine SAGA-konforme Lösung zur Verfügung gestellt wird.¹⁰ Allein DÜRFEN diese Standards in neuen sowie in bestehenden IT-Systemen NICHT eingesetzt werden. Spätestens bei funktionalen Änderungen oder Erweiterungen MÜSSEN sie ausgetauscht werden. Dazu MUSS für die Erweiterung des Funktionsumfanges, gegebenenfalls unter Einsatz von Kapselung, von verworfenen Standards weg migriert oder eine SAGA-konforme Alternative geschaffen werden. Es SOLLTE jedoch für das gesamte bestehende IT-System geprüft werden, ob eine Migration oder Erweiterung vorteilhaft ist.

2.4 SAGA-Konformität trotz niedriger Klassifikation

Ein SAGA-konformes IT-System muss nicht zwangsläufig nur mit Standards realisiert worden sein, die in SAGA de.bb die Klassifikation „Verbindlich“ erhalten haben. Aus verschiedenen Gründen ist auch der Einsatz von Standards mit niedrigerer Klassifikation (oder auch ohne Klassifikation) möglich, ohne die SAGA-Konformität zu verletzen.¹¹

⁸ Siehe (MI, 2012), Abschnitt 5.2 „Klassifikationen von Standards“

⁹ Zwei Standards konkurrieren, wenn beide zur Erfüllung der Anforderungen eines IT-Systems geeignet sind.

¹⁰ Zum Beispiel dürfen Bilder im BMP-Format eingesetzt werden, obwohl diese Spezifikation verworfen wurde, wenn gleichzeitig die Bilder auch in einem SAGA-konformen Format wie GIF angeboten werden.

¹¹ Siehe vorheriger Abschnitt 2.3 „Anwendung des Klassifikationssystems“

Fehlende Alternativen

Beobachtete Standards dürfen eingesetzt werden, wenn für den jeweiligen Einsatzzweck keine verbindlichen oder empfohlenen Standards in SAGA de.bb geführt werden. Der Einsatz empfohlener Standards ist stets SAGA-konform, da es nie verbindliche Alternativen gibt.

Spezielle Funktionen und Anwendungsgebiete

Werden in SAGA de.bb zu einem Einsatzgebiet neben empfohlenen auch beobachtete Standards geführt, ist der Beschreibung des Standards zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen die beobachteten Standards vorgezogen werden dürfen. Gründe dafür sind vor allem ein benötigter erweiterter Funktionsumfang¹² oder spezielle Anwendungsgebiete, oder der beobachtete Standard ist eine neuere Version des empfohlenen Standards. Werden aufgrund der fachlichen Anforderungen die Features der neuen Version benötigt, darf diese vorgezogen werden. Derartige Abweichungen von den Vorgaben müssen gründlich abgewogen werden, da für beobachtete Standards keine Investitionssicherheit festgestellt wurde und kein Bestandsschutz zugesichert wird. Bereits mit der nächsten Version des SAGA-Moduls können solche Standards als „Verworfen“ klassifiziert werden.

Parallele Angebote

Wenn entsprechend den vorherigen Ausführungen SAGA-konforme Standards verwendet werden, dürfen zusätzlich Lösungen eingesetzt werden, die SAGA de.bb nicht oder in geringerer Klassifikation aufführt. Werden beispielsweise Textdokumente zur Weiterbearbeitung im klassifizierten Office Open XML Format (.docx) angeboten, dürfen dieselben Daten zusätzlich auch in anderen unklassifizierten Formaten, wie dem Format OpenDocument (.odt), zur Verfügung gestellt werden, ohne die SAGA-Konformität zu verletzen.

Standards außerhalb des Fokus von SAGA de.bb

Themen, zu denen SAGA de.bb (noch) keine Aussagen trifft, berühren selbstverständlich nicht die Beurteilung der SAGA-Konformität eines IT-Systems.

2.5 Verantwortung für SAGA-Konformität

Die Verantwortung für die Konformität von IT-Systemen zu SAGA de.bb liegt bei dem für ein IT-System fachlich zuständigen Auftraggeber. Es obliegt auch dem jeweiligen Auftraggeber zu überprüfen, wie Systeme migriert werden können.

2.6 Migration zur Konformität

Übergangsphase

SAGA de.bb wird kontinuierlich weiterentwickelt und regelmäßig fortgeschrieben, um stets an neue Anforderungen angepasst werden zu können. Deshalb können in Entwicklung befindliche oder bestehende IT-Systeme, die sich an einer älteren Version

von SAGA de.bb¹³ oder an einer früheren Version der IT-Standards des Landes Brandenburg orientieren, nicht zur aktuellen Version konform sein. Es muss mindestens die Konformität zu der älteren SAGA-Version beziehungsweise der früheren Version der IT-Standards des Landes Brandenburg sichergestellt werden. Es sollte so früh wie möglich abgewogen werden, ob eine Migration sinnvoll ist. Bei Entscheidungen über eine Migration ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen.

Wird der Funktionsumfang eines bestehenden IT-Systems verändert, muss für die Veränderungen beziehungsweise Neuerungen des Systems unter Berücksichtigung der als „Bestandsgeschützt“ klassifizierten Standards eine Konformität zur aktuellen SAGA-Version hergestellt werden. Wiederum sollte frühzeitig abgewogen werden, ob bestandsgeschützte Standards durch höher klassifizierte Alternativen abgelöst werden sollten¹⁴ und ob für das gesamte IT-System (also auch eigentlich unveränderte Einheiten) eine Konformität zur aktuellen SAGA-Version hergestellt werden sollte.

Maßnahmen zur Erzielung von Konformität

Die Konformität zu SAGA de.bb wird durch folgende Maßnahmen gefördert:

- SAGA de.bb frühzeitig in Projektplanungen einbeziehen,
- SAGA-Konformität bei der Genehmigung von Projekten fordern und anschließend überprüfen,
- bei Förderung von Projekten durch das Land Brandenburg die Konformität zu SAGA de.bb gegebenenfalls verbindlich fordern,
- SAGA-Konformität bei der Vergabe von Aufträgen verbindlich fordern.

3 SAGA-Konformität in der Ausschreibung

Um bei der Frage der SAGA-Konformität die eigenen konkreten Anforderungen nicht zu vernachlässigen und um nicht ausschließlich auf Aussagen des Auftragnehmers angewiesen zu sein, sollte der Auftraggeber eine Kriteriengruppe „SAGA-Konformität“ beziehungsweise SAGA-relevante Kriterien in seine Vergabeunterlagen aufnehmen.

Eine pauschale Forderung nach SAGA-Konformität trägt nicht zur Erreichung der Ziele von SAGA de.bb bei. Die pauschale Forderung lässt aufgrund der Komplexität des Dokuments immer Spielraum für Interpretationen und Missverständnisse. Dies erschwert es dem Auftragnehmer, die Anforderungen zu erfüllen, und dem Auftraggeber, die Erfüllung der Anforderungen zu kontrollieren.

Die pauschale Forderung nach SAGA-Konformität darf deshalb nicht gestellt werden.

¹² Zum Beispiel durch eine neuere, aber noch niedriger klassifizierte Version eines Standards

¹³ Alte Versionen von SAGA de.bb und ältere Fortschreibungen der IT-Standards sind alle in BRAVORS verfügbar.

¹⁴ Wenn es eine als „Verbindlich“ klassifizierte Alternative zu einem bestandsgeschützten Standard gibt, muss überprüft werden, ob eine Migration vorteilhaft ist.

Stattdessen sollte der im Folgenden erläuterte Prozess der Konformitätserklärung von Auftraggeber und Auftragnehmer durchlaufen werden, siehe Abbildung 3-1. Durch ihn werden Interpretationsspielräume eingeschränkt und Missverständnisse redu-

ziert. Die konkreteren Forderungen sind überprüfbar und schaffen dadurch Vertragssicherheit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Durch die Konkretisierung der Anforderungen wird außerdem vermieden, dass Angebote ungewollt teuer ausfallen.

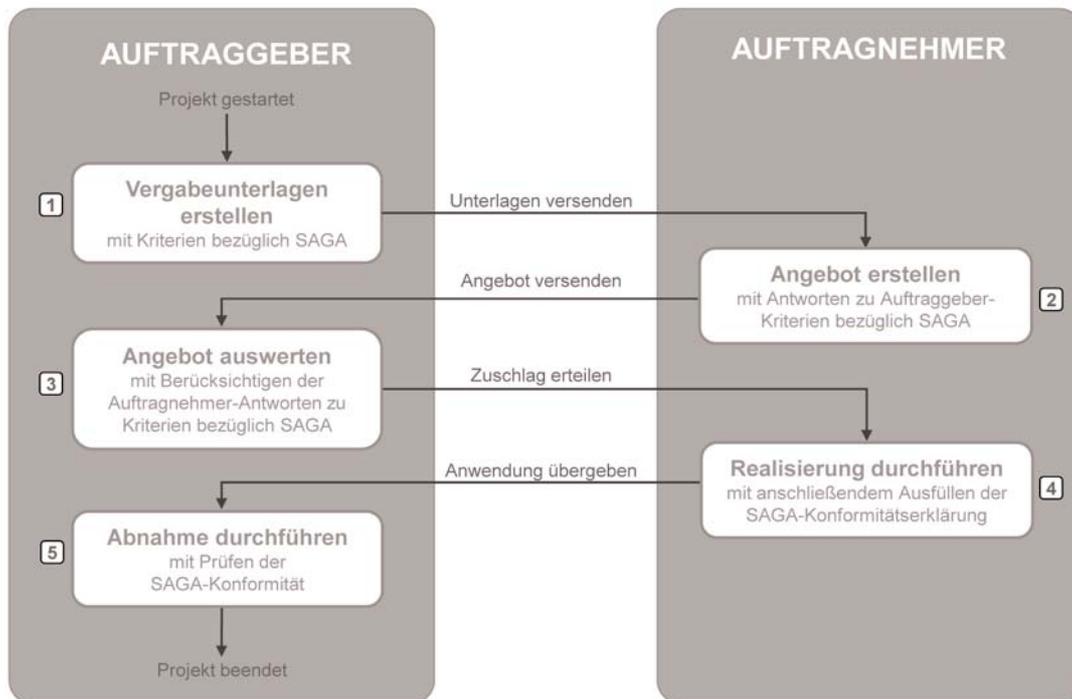


Abbildung 3-1: Prozess zur SAGA-Konformitätserklärung

Der Prozess besteht im Wesentlichen aus fünf Schritten, die nachfolgend kurz beschrieben werden:

Schritt 1: Aufnahme der SAGA-Konformitätsaspekte in die Vergabeunterlagen einer Ausschreibung

Der Auftraggeber stellt eine Reihe von Ausschluss- und Bewertungskriterien zusammen, die alle relevanten Aspekte des gewünschten IT-Systems abdecken. Als Vorlage kann die Beispiel-Kriteriengruppe dienen, die auf der BfIT-Website zum Download bereitsteht¹⁵. Diese Beispiel-Kriteriengruppe enthält mögliche Kriterien, die sich aus der Anwendung von SAGA de.bb ergeben können. Der Auftraggeber muss daraus diejenigen Kriterien auswählen oder ergänzen, die für das Projekt relevant sind. Die Beispiel-Kriteriengruppe enthält erklärende Hinweise, die die Auswahl erleichtern.

Auch die Entscheidung, ob Kriterien als Ausschluss- oder Bewertungskriterien festgelegt werden, sind vom Auftraggeber zu treffen. Ausschlusskriterien sollten sehr zurückhaltend eingesetzt werden, da sie die Anzahl der Angebote reduzieren. Alternativ sollten hoch gewichtete Bewertungskriterien in Betracht gezogen werden.

Schritt 2: Beantwortung der Kriteriengruppe SAGA-Konformität durch den Auftragnehmer im Rahmen der Angebotserstellung

Der potenzielle Auftragnehmer (Bieter) beantwortet im Rahmen seiner Angebotserstellung die Kriteriengruppe „SAGA-Konformität“. Er kann sich an einer ausgefüllten Beispiel-Kriteriengruppe orientieren, die ebenfalls auf der BfIT-Website zum Download bereitsteht¹⁶. Diese enthält erklärende Kommentare, die beim Ausfüllen einer konkreten Kriteriengruppe helfen.

Schritt 3: Prüfung der Angaben zur SAGA-Konformität durch den Auftraggeber, Bewertung der entsprechenden Kriterien im Rahmen der Angebotsauswertung

Der Auftraggeber prüft die ausgefüllten Kriteriengruppen der eingegangenen Angebote. Solche Angebote, die für die Kriteriengruppe „SAGA-Konformität“ nicht die Anforderungen des Auftraggebers erfüllen, das heißt die SAGA-Konformität nicht zusichern können, werden entsprechend bewertet.

Schritt 4: Ausfüllen der Konformitätserklärung für das realisierte IT-System durch den Auftragnehmer

Hat der Auftragnehmer das IT-System realisiert, erklärt er schriftlich dessen SAGA-Konformität. Dazu füllt er die Konformitätserklärung für das IT-System aus und fügt entweder einzel-

¹⁵ Siehe (BfIT, 2011B)

¹⁶ Siehe (BfIT, 2011B)

ne Checklisten für die Einheiten des Systems als Anlagen bei oder eine Checkliste für das Gesamt-System. Abweichungen von den Zusagen der ausgefüllten Kriteriengruppe „SAGA-Konformität“ sollten frühzeitig mit dem Auftragnehmer abgestimmt werden und müssen in der Konformitätserklärung begründet werden. Bei der E-Government- und IT-Leitstelle kann eine Vorlage für die Konformitätserklärung angefordert werden.

Schritt 5: Prüfung der SAGA-Konformität anhand von Angebot und Konformitätserklärung durch den Auftraggeber im Rahmen der Abnahme

Auf der Grundlage der vom Auftragnehmer im Angebot ausgefüllten Kriteriengruppe „SAGA-Konformität“, gegebenenfalls vereinbarten Änderungsentscheidungen (Change Requests) und der nach der Realisierung erstellten Konformitätserklärung kann der Auftraggeber die SAGA-Konformität während der Abnahme beurteilen. Durch die konkreten Vorgaben des Angebots ist diese Beurteilung leicht möglich. Erkannte Abweichungen des IT-Systems von den Zusagen des Angebots stellen gegebenenfalls einen Mangel dar, der bei der Abnahme zu berücksichtigen ist.

A Literatur

(BfIT, 2011A)

Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: *SAGA de.bund 5-0*; November 2011; <http://www.cio.bund.de/saga> → „Aktuelle Version“

(BfIT, 2011B)

Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: *SAGA-Konformität*; 2011; <http://www.cio.bund.de/saga> → „SAGA-Konformität“

(MI, 2012)

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (MI): *SAGA-Modul Grundlagen*; Version de.bb 5.0.0, Dezember 2012; <http://www.bravors.brandenburg.de/>

B Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BfIT	Die/Der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik
BMP	Windows Bitmap
GIF	Graphics Interchange Format
IT	Informationstechnologie
SAGA	ein Eigenname (ursprünglich: Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen)

Anlage 2 zur IT-Standardisierungsrichtlinie

IT-Standards Land Brandenburg in der Fassung vom 12.12.2012

Runderlass der Landesregierung
Az.: 1793/04 vom 15. Juni 2004

Fortschreibung durch den RIO-Ausschuss am 12.12.2012

Bekanntmachung des Ausschusses
der Ressort Information Officer

SAGA de.bb 5.0.0 Modul Standards

1 Einleitung

SAGA¹ de.bb ist die Fortschreibung der IT-Standards des Landes Brandenburg entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie². Es ist eine Zusammenstellung von Referenzen auf Spezifikationen (Protokolle, Schnittstellen, Datenformate und Methoden) und Implementationen (Produkte und Verfahren) für IT-Systeme des Landes Brandenburg. SAGA de.bb orientiert sich an SAGA de.bund³.

SAGA de.bb ist modular aufgebaut. Die SAGA-Module können zeitlich und weitgehend inhaltlich unabhängig voneinander publiziert werden. Jedes SAGA-Modul wird separat versioniert. Die aktuelle Gesamtversion von SAGA de.bb setzt sich aus den neuesten Versionen aller SAGA-Module zusammen. Alle verfügbaren SAGA-Module sind auf BRAVORS⁴ zu finden.

Dieses SAGA-Modul klassifiziert die technischen Spezifikationen und Implementationen, mit denen die IT-Systeme der Landesverwaltung realisiert werden müssen. Es werden die Themengebiete betrachtet, bei denen der Einsatz einheitlicher Standards die Erreichung der Ziele von SAGA de.bb⁵ am meisten befördert.

Dieses Modul wird entsprechend der IT-Standardisierungsrichtlinie regelmäßig fortgeschrieben.

Wenn für Standards keine Versionsnummern angegeben sind, ist die aus Marktsicht stabilste, finalisierte Version zu verwenden, welche nicht immer die neueste Version sein muss.

Zur Vereinfachung der Notation ist der Begriff „SAGA“ in diesem Dokument, sofern nicht anders angegeben, immer mit SAGA de.bb gleichzusetzen.

¹ SAGA ist ein Eigenname, der ursprünglich als Abkürzung von „Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen“ eingeführt wurde.

² http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46812.de

³ Die Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik: *SAGA*; 2011; <http://www.cio.bund.de/saga>

⁴ <http://www.bravors.brandenburg.de/>

⁵ Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <http://www.bravors.brandenburg.de/>

1.1 Anwendung des Klassifikationssystems

Das System zur Klassifikation von Standards (Spezifikationen und Implementationen) durch SAGA de.bb wird im SAGA-Modul „Grundlagen“⁶ näher beschrieben. In diesem Modul befinden sich technische Standards mit den Klassifikationen „Verbindlich“, „Empfohlen“, „Beobachtet“ und „Bestandsgeschützt“. Die technischen Standards mit den Klassifikationen „Vorgeschlagen“ und „Verworfen“ können von der E-Government- und IT-Leitstelle im Ministerium des Innern (MI) des Landes Brandenburg erfragt werden. In den folgenden Ausführungen werden die sechs Klassen hinsichtlich ihrer Anwendung betrachtet.

Vorgeschlagen

Es ist nicht SAGA-konform, vorgeschlagene Standards einzusetzen, wenn es konkurrierende Standards⁷ gibt, die bestandsgeschützt, beobachtet, empfohlen oder verbindlich sind. Wenn es keine konkurrierenden Standards gibt, die höher klassifiziert wurden, befindet sich das Themenfeld noch außerhalb der Festlegungen von SAGA de.bb und ist für die Betrachtung der SAGA-Konformität nicht relevant.

Beobachtet

Wenn es neben den beobachteten Standards keine konkurrierenden empfohlenen oder verbindlichen Standards gibt, SOLLTEN beobachtete Standards in IT-Systemen eingesetzt werden. Nur in begründeten Ausnahmen KÖNNEN beobachtete Standards empfohlenen Alternativen vorgezogen werden.

Empfohlen

Konkurrierende Standards können nebeneinander empfohlen sein, wenn sich ihre Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen SOLLTE der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard angewendet werden.

Von den empfohlenen Standards KANN in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Zu einem empfohlenen Standard gibt es keine verbindliche Alternative, da eine Empfehlung neben einem verbindlich einzusetzenden Standard keinen Sinn hat.

Verbindlich

Konkurrierende Standards können nebeneinander verbindlich sein, wenn sich die Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen MUSS der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard verwendet werden.

Standards dieser Klassifikation sind im eigentlichen Sinne des Wortes verbindlich, MÜSSEN also bei der Einführung eines neuen IT-Systems jeder Alternative vorgezogen werden. Abweichungen gefährden die Ziele von SAGA de.bb in hohem Maße und sind deshalb nicht zugelassen.

⁶ Siehe SAGA-Modul Grundlagen de.bb 5.0.0, <http://www.bravors.brandenburg.de/>

⁷ Zwei Standards konkurrieren, wenn beide zur Erfüllung der Anforderungen eines Projekts geeignet sind.

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems KÖNNEN als „Bestandsgeschützt“ klassifizierte Standards weiterhin genutzt werden. Es MUSS jedoch geprüft werden, ob die Migration zum verbindlichen Standard vorteilhaft ist.

Bestandsgeschützt

Bei der funktionalen Änderung oder Erweiterung eines IT-Systems stehen diese Standards unter Bestandsschutz und KÖNNEN auch weiterhin eingesetzt werden. Es SOLLTE geprüft werden, ob eine Migration zu den in SAGA de.bb als „Beobachtet“ oder „Empfohlen“ klassifizierten Standards Vorteile gegenüber dem Festhalten an als „Bestandsgeschützt“ klassifizierten Standards bringt. Gibt es eine als „Verbindlich“ klassifizierte Alternative, MUSS diese Überprüfung durchgeführt werden. Für neue IT-Systeme SOLLTEN bestandsgeschützte Standards NICHT mehr zum Einsatz kommen.

Verworfen

Verworfen Standards KÖNNEN dann eingesetzt werden, wenn parallel eine SAGA-konforme Lösung zur Verfügung gestellt wird.⁸ Allein DÜRFEN diese Standards in neuen sowie in bestehenden IT-Systemen NICHT eingesetzt werden. Spätestens bei funktionalen Änderungen oder Erweiterungen MÜSSEN sie ausgetauscht werden. Dazu MUSS für die Erweiterung des Funktionsumfangs, gegebenenfalls unter Einsatz von Kapselung, von verworfenen Standards weg migriert oder eine SAGA-konforme Alternative geschaffen werden. Es SOLLTE jedoch für das gesamte bestehende IT-System geprüft werden, ob eine Migration oder Erweiterung vorteilhaft ist.

2 Management-Methoden

2.1 Projektmanagement

IT-Projekte MÜSSEN gemäß Nummer 4.2.5 der IT-Strategie⁹ anhand einheitlicher Projektmanagementmethoden durchgeführt werden.

Empfohlene Spezifikation: Projektmanagementleitfaden

Als Methodik SOLL der Leitfaden Projektmanagement¹⁰ eingesetzt werden.

2.2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Verbindliche Spezifikation: WiBe 4.1 Kriterienkatalog

Für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen MUSS der Kriterienkatalog des WiBe-Fachkonzeptes 4.1¹¹ genutzt werden.

⁸ Zum Beispiel dürfen Bilder im BMP-Format zur Verfügung gestellt werden, obwohl diese Spezifikation verworfen wurde, wenn gleichzeitig die Bilder auch in einem SAGA-konformen Format wie GIF angeboten werden.

⁹ http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46444.de

¹⁰ Nur im Intranet der Landesverwaltung: http://www.lvnbb.de/media_fast/2134/Leitfaden_Projektmanagement.pdf

¹¹ <http://www.cio.bund.de/wibe>

Für die Implementation siehe B.5 „Wirtschaftlichkeitsberechnungen“.

3 IT-Sicherheitskonzeption

In Bezug auf die Gewährleistung der IT-Sicherheit MUSS der IT-Grundschutz auf Basis der Sicherheitsmaßnahmen gemäß den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und den BSI-Grundschutzkatalogen in der jeweils aktuellen Fassung gewährleistet werden.

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-1: Managementsysteme für Informationssicherheit

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-2: IT-Grundschutz-Vorgehensweise

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-3: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz

Verbindliche Spezifikation: BSI-Standard 100-4: Notfallmanagement

Verbindliche Spezifikation: BSI IT-Grundschutz-Kataloge

Verbindliche Spezifikation: Landeseinheitliche Schutzbedarfskategorien

Für das Erstellen von Sicherheitskonzepten MÜSSEN die methodischen Vorgaben des BSI (BSI-Standards 100-x) beachtet werden. Dabei MUSS die Schutzbedarfsfeststellung¹² auf Grundlage festgelegter, landesweit einheitlicher Schutzbedarfskategorien erfolgen.

Nach Veröffentlichung einer neuen Ergänzungslieferung durch das BSI KANN diese oder einzelne Bausteine daraus bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden. Ergänzungslieferungen KÖNNEN bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten Verwendung finden, solange sie als Prüfgrundlage für Zertifizierungen nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz zugelassen sind.

Länderübergreifende Verbände auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen sind von dieser Regelung ausgenommen, soweit die Gewährleistung der IT-Sicherheit im entsprechenden Verbund geregelt wird. Die im Verbund verwendeten Schutzbedarfskategorien DÜRFEN aber NICHT hinter den festgelegten, landesweit einheitlichen Schutzbedarfskategorien zurückfallen.

Zur Prüfung des erreichten Sicherheitsniveaus gegebenenfalls durchzuführende Revisionen MÜSSEN auf Grundlage des entsprechenden BSI-Leitfadens¹³ durchgeführt werden.

4 Prozessmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Prozessmodellierungen im Rahmen von Projekten MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

5 Datenmodelle

Verbindliche Spezifikation: Unified Modeling Language (UML) 2.x

Für Datenmodellierungen im Rahmen von Projekten MUSS die Unified Modeling Language (UML) in der Version 2.x genutzt werden.

6 Applikationsarchitektur (Server)

6.1 Server-Betriebssysteme

Keine Festlegung¹⁴

7 Client

7.1 Client-Betriebssysteme

Verbindliche Implementation: Microsoft Windows 7

Bei Installationen neuer Fat-Clients MUSS als Betriebssystem Windows 7 eingesetzt werden. Die Clients sind mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches zu betreiben.

In Abstimmung mit dem ZIT-BB erfolgt eine ständige Evaluierung auch im realen Einsatz von alternativen Betriebssystemen.

Verbindliche Implementation: Dienst des ZIT-BB

Für den Betrieb von Thin-Clients MUSS die zentral bereitgestellte Lösung des ZIT-BB genutzt werden.

Als Betriebssystem auf den Thin-Clients kommt UCS Linux zum Einsatz.

Bestandsgeschützte Implementation: Microsoft Windows XP

Für bestehende Clients KANN das Betriebssystem Microsoft Windows XP eingesetzt werden. Die Clients sind mit dem jeweils aktuellen Servicepack und allen Sicherheits-Patches zu betreiben.

Spätestens mit Auslaufen des Supports für Windows XP im April 2014 wird die Klassifikation dieser Implementation auf „Verworfen“ wechseln.

¹² Nur im Intranet der Landesverwaltung: <http://www.lvnb.de/sixcms/detail.php?id=611933&&bbi.itsm>

¹³ https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/ISRevision/Leitfaden_IS-Revision-v2_pdf.pdf

¹⁴ Wird im ZIT-Konsolidierungsprojekt untersucht

7.2 Web-Browser

Verbindliche Implementation: Internet Explorer und Mozilla Firefox

Es MÜSSEN der Internet Explorer (zurzeit Version 9) und Mozilla Firefox (das jeweils aktuelle Extended Support Release (ESR) SOLLTE bevorzugt werden) installiert sein. Es MÜSSEN alle Sicherheits-Patches und Updates installiert werden.

Browser-abhängige Mechanismen (Plug-In-Lösungen, Active-X, Visual Basic und so weiter) SOLLTEN NICHT eingebunden werden.

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN auf allen klassifizierten Alternativen laufen.

7.3 PDF-Reader

Verbindliche Implementation: Adobe Reader

Zum Lesen von PDF-Dateien MUSS der Adobe Reader (zurzeit Version 11) installiert sein. Alle Sicherheits-Patches und Updates MÜSSEN installiert werden.

7.4 Büroanwendungen

Verbindliche Implementation: Microsoft Office 2010

Für die Büroanwendungen Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentation und Grafik¹⁵ MUSS das Software-Produkt Microsoft Office 2010 eingesetzt werden.

Bestandgeschützte Implementation: Microsoft Office 2003/2007

Spätestens mit Auslaufen des Supports für diese Office-Produkte wird die Klassifikation dieser Implementationen auf „Verworfen“ wechseln.

7.5 Groupware-Anwendung

Verbindliche Implementation: Microsoft Outlook 2010

Als Standard-Mail-Client für Kalender, E-Mail und Kontakte MUSS Outlook 2010 eingesetzt werden.

Bestandgeschützte Implementation: Microsoft Outlook 2003/2007

Spätestens mit Auslaufen des Supports für diese Office-Produkte wird die Klassifikation dieser Implementationen auf „Verworfen“ wechseln.

7.6 Client-Datenbanken

Client-Datenbanken SOLLTEN NICHT zum Einsatz kommen.

¹⁵ Grafiken in diesem Sinne sind 2D-Objekt-Grafiken, wie zum Beispiel Organigramme, Datagramme, Flussdiagramme, nicht jedoch Rastergrafiken wie Bilder oder Fotos beziehungsweise 3D-Grafiken (hierfür gibt es keine klassifizierte Implementation).

7.7 Hardware-Schnittstellen

Die Sicherheitsgefährdungen durch kabelgebundene und kabellose Medien (wie zum Beispiel USB, Firewire, IrDA, Bluetooth und so weiter) MÜSSEN über technische Sicherheitsmaßnahmen beherrschbar gestaltet werden (zum Beispiel BIOS-Sperrung, Deaktivierung von USB-Treibern, Einsatz spezieller Sicherheitssoftware, Verschlüsselung).

Der Erlass einer lokalen organisatorischen Regelung KANN zur Ergänzung technischer Sicherheitsmaßnahmen in Betracht kommen (zum Beispiel durch Einrichtung von USB-Schleusen).

8 Präsentation

8.1 Barrierefreie Darstellung

Verbindliche Spezifikation: Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BbgBITV)

Die BbgBITV¹⁶ konkretisiert als Rechtsverordnung das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Bezug auf die Berücksichtigung von Barrierefreiheit in der Informationstechnik und beschreibt die technischen Anforderungen an Layout, Design und Benutzerführung, die zu erfüllen sind, wenn eine Website für alle Benutzer zugänglich gestaltet sein soll. Insbesondere die Gruppe der behinderten Menschen wird in dieser Verordnung berücksichtigt.

Die BbgBITV MUSS bei der Erstellung öffentlich zugänglicher Web-Seiten und IT-Systeme beachtet werden.

8.2 Zeichensätze und -kodierungen

Verbindliche Spezifikation: Unicode / UTF-8

Bei der Erstellung von Webseiten und Verfahren sowie der Einrichtung von Clients MUSS als Zeichensatz Unicode in der Kodierung UTF-8 eingesetzt werden.

Bestandgeschützte Spezifikation: ISO 8859-1

Wo eine Portierung nicht angebracht und angezeigt ist, KANN ISO 8859-1 weiterhin eingesetzt werden.

8.3 Informationsaufbereitung

Verbindliche Spezifikation: Hypertext Markup Language (HTML) 4.01 / Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) 1.0

Browser-basierte neue Anwendungen MÜSSEN HTML 4.01 oder XHTML 1.0 nutzen.

Auf den Clients MÜSSEN Web-Browser installiert sein, die HTML 4.01 und XHTML 1.0 anzeigen können.

¹⁶ http://bravors.lvnbb.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.15949.de

Verbindliche Spezifikation: Cascading Style Sheets, Level 2 Rev. 1 (CSS 2.1)

Layout und Design von Web-Seiten MÜSSEN mittels CSS Level 2 Rev. 1 (CSS 2.1) umgesetzt werden.

Auf den Clients MÜSSEN Web-Browser installiert sein, die CSS 2.1 unterstützen.

Empfohlene Spezifikation: Extensible Stylesheet Language Transformations (XSLT)

Neue Anwendungen SOLLTEN Umformungen von XML-Dateien auf dem Server oder dem Client mittels XSL Transformations (XSLT) umsetzen.

Auf den Clients SOLLTEN Web-Browser installiert sein, die XSLT unterstützen.

8.4 Austauschformate für Daten

Verbindliche Spezifikation: XÖV-Standard

Soweit für den Zweck des Datenaustauschs ein XÖV-Standard im XRepository¹⁷ definiert wurde, MUSS dieser genutzt werden.

Empfohlene Spezifikation: Extensible Markup Language (XML) 1.0

Falls für den Datenaustausch mit anderen Systemen innerhalb oder außerhalb der Landesverwaltung keine festen Formatvorgaben bestehen, SOLLTE als Austauschformat die Extensible Markup Language (XML) verwendet werden.

8.5 Austauschformate für Dokumente

Elektronischer Dokumentenaustausch zwischen den Behörden und nach außen SOLL weitestgehend in einem formatgetreuen und inhaltlich unveränderbaren Format erfolgen. Bearbeitbare Formate sollen die Ausnahme für innerbehördlichen Dokumentenaustausch beziehungsweise für Arbeitsgruppen sein.

Der Versender eines elektronischen Dokumentes ist für die Einhaltung des Dokumentenaustausch-Standards verantwortlich und kann nur bei Einhaltung des Standards von einer Übermittlung des Dokumentes beziehungsweise der Informationen ausgehen.

Im Sinne eines einheitlichen Vorgangsverbundes der Ressorts sind die folgenden Festlegungen für bearbeitbare und nicht bearbeitbare Dokumentenaustauschformate verbindlich für die Landesverwaltung.

8.5.1 Dokumente zum Informationsaustausch

Dokumente, die dem Austausch von Informationen dienen, sollen von der Zielgruppe ausschließlich gelesen und nicht verändert werden. Eine weitere Bearbeitung ist deshalb nicht vorgesehen.

Verbindliche Spezifikation: Portable Document Format (PDF) ≥ 1.7

Für Dokumente, die beim Empfänger nicht bearbeitet werden sollen, MUSS das Portable Document Format (PDF) mindestens in der Version 1.7 (ISO 32000-1) verwendet werden.

Auf die Einschränkung von Nutzer-Rechten (zum Beispiel bezüglich Drucken, Markieren und Kopieren) SOLLTE verzichtet werden.

8.5.2 Textdokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Innerhalb der Landesverwaltung MUSS für den Austausch von bearbeitbaren Textdokumenten das Office Open XML Format (u. a. .docx) verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS) Produkten verarbeitet werden kann.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten SOLLTE verzichtet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Word (.doc) Binary File Format

Innerhalb der Landesverwaltung KANN für den Austausch von bearbeitbaren Textdokumenten das Word-Format (.doc) in der Version 97-2003 verwendet werden.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten SOLLTE verzichtet werden.

8.5.3 Tabellendokumente zur Weiterbearbeitung

Verbindliche Spezifikation: Office Open XML (OOXML)

Innerhalb der Landesverwaltung MUSS für den Austausch von bearbeitbaren Tabellendokumenten das OOXML-Format für Tabellendokumente (u. a. .xlsx) verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS) Produkten verarbeitet werden kann.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten SOLLTE verzichtet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Excel Binary File Format (.xls) Structure Specification

Innerhalb der Landesverwaltung KANN für den Austausch von bearbeitbaren Tabellendokumenten das Excel-Format (.xls) in der Version 97-2003 verwendet werden, welches auch von verschiedenen Open Source Software (OSS) Produkten verarbeitet werden kann.

Auf die Verwendung von eingebetteten Makros und Objekten SOLLTE verzichtet werden.

8.5.4 Gesicherter Dokumentenaustausch

Für allgemeine Spezifikationen siehe Kapitel 11 „Verschlüsselung / Elektronische Signatur“.

¹⁷ <https://www.xrepository.deutschland-online.de/>

Empfohlene Spezifikation: Common PKI Specifications for Interoperable Applications (Common PKI) 2.0

Für die Verwendung von signaturgestützten Produkten SOLLTE der Standard Common PKI 2.0 beachtet werden. Bei der Umsetzung MÜSSEN die Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beachtet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Industrial Signature Interoperability Specification (ISIS)-MTT

ISIS-MTT KANN weiterhin für Bestandssysteme verwendet werden.

8.6 Austauschformate für Bilder

Bildformate für den Austausch von Geodaten befinden sich im Abschnitt 8.7.3 „Geodaten austauschen“.

Verbindliche Spezifikation: Joint Photographic Experts Group (JPEG)

JPEG MUSS für die Speicherung und den Austausch von Fotos und Grafiken mit Farbverläufen, bei denen die verlustbehaftete Kompression dieses Formates unschädlich ist, verwendet werden. JPEG-Dateien bieten für derartige Bilder eine hohe Kompressionsrate.

Empfohlene Spezifikation: Portable Network Graphics (PNG)

PNG SOLLTE für den Austausch von gerasterten Grafiken und Schaubildern verwendet werden. Es ist ein Grafikformat, welches 16 Millionen Farben, verlustfreie Kompression, inkrementelle Anzeige der Grafik (erst Grobstruktur, bis Datei ganz übertragen ist) und das Erkennen beschädigter Dateien unterstützt. Transparenz kann mit Hilfe von Alpha-Kanälen erreicht werden.

Beobachtete Spezifikation: Scalable Vector Graphics (SVG)

SVG KANN insbesondere für Vektorgrafiken benutzt werden. Damit ist es möglich, Bilder in Webseiten einzubetten, die sich ohne Verpixelung auf beliebige Größen skalieren lassen. Es wird vom Internet Explorer jedoch erst mit Version 9 ohne Plug-In unterstützt.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Graphics Interchange Format (GIF) v89a

GIF v89a KANN in Bestandssystemen als Austauschformat für nicht-fotografische Bilder, wie Strichzeichnungen, verwendet werden. Es ist jedoch nur für Bilder mit geringer Farbtiefe (256 Farben) geeignet.

8.7 Geoinformationen

Geodaten werden über Geodienste bereitgestellt, siehe Abschnitt 9.8 „Webbasierte Geodienste“.

8.7.1 Raumbezug der Geodaten

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG 25833)

Als Lagebezugssystem MUSS das europäische System ETRS 89 mit UTM-Abbildung (33. UTM-Zone) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: DHHN 92

Als Höhenbezugssystem MUSS das System des DHHN 92 verwendet werden.

8.7.2 Metadaten für Geoinformationen

Verbindliche Spezifikation: ISO 19115/19119

Metadaten für Geodaten und Geoanwendungen MÜSSEN entsprechend der ISO 19115 und Metadaten für Geodatendienste MÜSSEN entsprechend der ISO 19115 und 19119 bereitgestellt werden. Jede Bereitstellung von Geodaten für Dritte SOLLTE durch die gleichzeitige Abgabe der dazugehörigen Metadaten qualifiziert werden. Dabei MÜSSEN mindestens die Mandatory Elemente des Berlin/Brandenburgischen Profils in der aktuellen Fassung angegeben werden.

Verbindliche Implementation: GeoMIS BE/BB

Metadatenbereiter von INSPIRE-relevanten Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen MÜSSEN ihre Metadaten über das GeoMIS BE/BB bereitstellen und veröffentlichen.

8.7.3 Geodaten austauschen

Für den Austausch von Geodaten zwischen Geoinformationssystemen MÜSSEN nachfolgende Datenformate primär für den lesenden und den schreibenden Zugriff mindestens unterstützt werden.

Verbindliche Spezifikation: Tagged Image File Format (TIFF) 5.0

Für den Austausch von Rasterdaten MUSS das TIFF Format 5.0 mit Georeferenzierungsdatei TFW verwendet werden. Die Rasterdatenkompression von farbigen Geodaten (8 BIT Palette) MUSS im Format TIFF-LZW, die Rasterdatenkompression von schwarz/weißen Geodaten (1 Bit Farbtiefe) MUSS im Format CCITT, Gruppe 4 vorgenommen werden.

Verbindliche Spezifikation: JPEG/JPEG2000

Für den Austausch von komprimierten beziehungsweise verlustbehafteten Rasterdaten MÜSSEN die Formate JPEG und JPEG2000 verwendet werden.

Die Georeferenzierung ist mittels Datei im TFW-Format (je TIFF-Datei) durchzuführen.

Verbindliche Spezifikation: NAS

Für den Austausch von Vektordaten MUSS das Format NAS verwendet werden.

Bestandsgeschützte Spezifikation: ESRI-Shape

Für den Austausch von Vektordaten KANN ESRI-Shape in Bestandssystemen vorerst weiter verwendet werden.

8.8 Datenkompression

Verbindliche Spezifikation: ZIP 4.5

Für die Komprimierung großer Dokumente beziehungsweise einer Vielzahl von kleineren, zusammengehörenden Dokumenten MUSS das Format ZIP Version 4.5 verwendet werden.

9 Kommunikation

9.1 Netzwerk

Verbindliche Spezifikation: Internet Protocol Version 4 (IPv4) / Version 6 (IPv6)

Für den Aufbau lokaler Netzwerke MUSS TCP/IP (IPv4) verwendet werden.

Der ZIT-BB bereitet die Migration auf IPv6 vor. Bei neuen Beschaffungen MÜSSEN deswegen alle Komponenten IPv6-fähig sein.

Verbindliche Implementation: Landesverwaltungsnetz (LVN)

Die Vernetzung der Behörden MUSS mit dem LVN, welches eine Netzverschlüsselung beinhaltet, realisiert werden.

Für die Anbindung externer Netze MÜSSEN die durch den ZIT-BB bereitgestellten Gateways genutzt werden.

Verbindliche Implementation: Dienst des ZIT-BB

Für VPN-Lösungen MUSS der vom ZIT-BB angebotene Dienst unter Verwendung von Zertifikaten der PKI-1-Verwaltung (siehe Kapitel 11 „Verschlüsselung / Elektronische Signatur“) genutzt werden.

Verbindliche Implementation: Dienst des ZIT-BB

Für den LVN-Netzzugang vom Internet MUSS die vom ZIT-BB angebotene VPN-Lösung unter Verwendung von Zertifikaten der PKI-1-Verwaltung (siehe Kapitel 11 „Verschlüsselung / Elektronische Signatur“) verwendet werden.

Für geschlossene Nutzergruppen können auch andere Sicherheitsmechanismen zum Einsatz kommen, die individuellen Sicherheitskonzepten genügen (zum Beispiel Token).

Empfohlene Implementation: Dienst des ZIT-BB

Für den Zugang zu Anwendungen und Benutzeroberflächen aus dem Internet SOLL die vom ZIT-BB angebotene Terminalserver-Lösung genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Domain Name System (DNS)

DNS MUSS für die Namensauflösung in IP-Adressen („forward lookup“) und die umgekehrte Auflösung von IP-Adressen in _Namen („reverse lookup“) verwendet werden.

9.2 Firewall

Der Zugang vom Kernnetz der Landesverwaltung (alle vom ZIT-BB betriebenen IP-Netze) zu Fremdnetzen MUSS über Firewall-Technik abgesichert werden. Die Unterscheidung der Fremdnetze erfolgt nach Benutzergruppen. Die Absicherung erfolgt dann durch Firewall-Technik mit steigender Sicherheitswirkung. Näheres regelt eine landesweite Sicherheitsrichtlinie.

Werden in Sicherheitsdomänen Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf nach den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien verarbeitet, MUSS eine separate Firewall eingesetzt werden.

Länderübergreifende Verbünde auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen sind von dieser Regelung ausgenommen, soweit die Gewährleistung der IT-Sicherheit im entsprechenden Verbund geregelt wird. Die im Verbund verwendeten Schutzbedarfskategorien DÜRFEN aber NICHT hinter den festgelegten, landesweit einheitlichen Schutzbedarfskategorien zurückfallen.

9.3 Virenschutz

Der Virenschutz MUSS über Schutzprogramme erfolgen. Um eine umfassende Virenschutzvorsorge zu erreichen, MÜSSEN die Programme zum Virenschutz sowohl zentral als auch dezentral installiert sein. Zentraler Virenschutz wird im Auftrag seiner Kunden¹⁸ durch den ZIT-BB realisiert.

Näheres regelt eine Sicherheitsrichtlinie.

9.4 E-Mail

Für E-Mail-Anlagen sind die Dokumentenaustauschformate (siehe Abschnitt Austauschformate für Dokumente) einzuhalten. E-Mail-Inhalte MÜSSEN im Format „nur Text“ oder „HTML“ verfasst und verschickt werden.

Der ZIT-BB betreibt hierfür künftig einen zentralen Exchange-Cluster. Diese Mailboxen werden dabei zentral im ZIT-BB gehostet.

Verbindliche Spezifikation: Multipurpose Internet Mail Extensions (MIME) 1.0

E-Mail-Clients und -Server MÜSSEN den Standard MIME einhalten.

Verbindliche Spezifikation: Simple Mail Transfer Protocol (SMTP)

Zum Senden von E-Mails MÜSSEN Clients und Server eingesetzt werden, die den Standard SMTP einhalten.

Empfohlene Spezifikation: Post Office Protocol, Version 3 (POP3) / Internet Message Access Protocol, Version 4rev1 (IMAP4rev1)

¹⁸ http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46767.de

Zum Empfangen von E-Mails SOLLEN Clients eingesetzt werden, die POP3 oder IMAP unterstützen. E-Mail-Server SOLLEN POP3 und IMAP zur Verfügung stellen.

Empfohlene Spezifikation: SMIME / X.509

Falls im bilateralen E-Mail-Verkehr mit Stellen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung die Verschlüsselung der übertragenen Daten im Einzelfall aus Vertraulichkeitsgründen geboten ist und eine ausreichende Verschlüsselung nicht über die austauschenden Systeme hergestellt werden kann, SOLLTEN SMIME-Implementierungen, die Zertifikate (X.509) unterstützen, genutzt werden.

9.5 IP-Telefonie

Dieser Abschnitt ist nur dann relevant, wenn man IP-Telefonie betreiben möchte. Herkömmliche TK-Anlagen sind von diesen Festlegungen nicht betroffen.

Verbindliche Implementierung: Dienst des ZIT-BB

Der ZIT-BB wird zukünftig eine zentrale IP-Telefonie-Lösung für die Landesverwaltung betreiben, die dann verbindlich für IP-Telefonie eingesetzt werden MUSS.

9.6 Anwendungsprotokolle

Empfohlene Spezifikation: Transport Layer Security (TLS) 1.0 / 1.2

Vertrauliche Inhalte, insbesondere beim Austausch über HTTP und FTP, SOLLEN nur über gesicherte Kommunikationsverbindungen zwischen Clients und Servern übermittelt werden.

Empfohlene Spezifikation: Secure Shell, Version 2 (SSH-2)

Vertrauliche Inhalte, insbesondere beim Austausch über HTTP und FTP, SOLLEN nur über gesicherte Kommunikationsverbindungen zwischen Clients und Servern übermittelt werden.

Empfohlene Spezifikation: Online Service Computer Interface (OSCI)-Transport 1.2

Für gesicherte Transaktionen im Zusammenhang mit E-Government-Lösungen SOLLTE das Protokoll Online Service Computer Interface (OSCI)-Transport 1.2 verwendet werden.

Beobachtete Spezifikation: Online Service Computer Interface (OSCI)-Transport 2.0

Im Unterschied zu Version 1.2 übernimmt OSCI-Transport 2.0 mittlerweile verfügbare Protokolle des Web-Service-Stack. Daher ist OSCI-Transport 2.0 nicht abwärtskompatibel zur Version 1.2.

OSCI-Transport 2.0 wurde im April 2010 durch den KoopA ADV veröffentlicht und KANN in IT-Systemen verwendet werden, wenn die genutzten Funktionalitäten nicht in OSCI-Transport 2.1 existieren.

Bestandsgeschützte Spezifikation: Secure Sockets Layer (SSL) 3.0

Vertrauliche Inhalte, insbesondere beim Austausch über HTTP und FTP, SOLLEN nur über gesicherte Kommunikationsverbindungen zwischen Clients und Servern übermittelt werden. Hierzu KANN in Bestandssystemen SSL 3.0 eingesetzt werden.

9.7 Verzeichnisdienste

Verbindliche Spezifikation: Lightweight Directory Access Protocol, Version 3 (LDAPv3)

Sollte in Ausnahmefällen die dezentrale Einrichtung eines Verzeichnisdienstes erforderlich sein, MUSS dieser das Lightweight Directory Access Protocol (LDAP) Version 3 unterstützen und an den zentralen Verzeichnisdienst (MetaDIR) und das zentrale Adressbuch (Microsoft Active Directory) anschlussfähig sein.

Verbindliche Implementation: MetaDIR

Der ZIT-BB stellt einen einheitlichen übergeordneten Verzeichnisdienst MetaDIR bereit, der als zentraler Verzeichnisdienst eingesetzt werden MUSS.

Empfohlene Implementation: PeRLa

Der ZIT-BB betreibt für die webbasierte Suche ein zentrales Verzeichnis der Personen und Ressourcen der Landesverwaltung (PeRLa)¹⁹ in BB.intern, der in den Projekten eingesetzt werden SOLLTE.

9.8 Webbasierte Geodienste

Die Festlegung von Formaten für den Austausch von Geoinformationen erfolgt im Abschnitt „Geoinformationen“.

Die Bereitstellung der Geodaten innerhalb einer Geodateninfrastruktur erfolgt grundsätzlich über webbasierte Geodienste. Die Nutzbarkeit der Dienste wird durch vereinbarte Schnittstellen, das heißt technische Spezifikationen oder Implementierungsbeschreibungen, sichergestellt. Die Schnittstellen definieren das Kommunikationsformat und das Verhalten des Dienstes. Anwendungen oder andere Dienste müssen neben Kenntnissen über die Schnittstellen wissen, dass der Dienst zur Verfügung steht und die geforderte Serviceleistung liefert.²⁰

Die durch den Aufbau der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg geforderten Koordinatenreferenzsysteme und Projektionen MÜSSEN von den webbasierten Geodiensten so unterstützt werden, dass Anfragen und Antworten in den geforderten Koordinatenreferenzsystemen und Projektionen erfolgen können, auch wenn die Daten intern in einem anderen Koordinatenreferenzsystem oder in einer anderen Projektion gespeichert sind.²¹

Sofern die bereitzustellenden Geodaten von INSPIRE²² betroffen sind, MÜSSEN für die Bereitstellung über Darstellungsdienste

¹⁹ PeRLa ist unter <http://perla.lvnbb.de> im Landesverwaltungsnetz zu erreichen.

²⁰ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 2.0, http://www.gdi-de.org/download/AK/A-Konzept_v2_100909.pdf

²¹ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 2.0, http://www.gdi-de.org/download/AK/A-Konzept_v2_100909.pdf

²² Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

die Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich der Netzdienste umgesetzt werden. Für Deutschland sind diese Vorgaben in der „Handlungsempfehlung zur Bereitstellung von INSPIRE konformen Darstellungsdiensten“²³ der GDI-DE erläutert.

9.8.1 Koordinatensysteme und Projektionen

Verbindliche Spezifikation: WGS84 (EPSG 4326) / ETRS89 (EPSG 4258)

Die GDI-konformen webbasierten Geodienste MÜSSEN in der Lage sein, die geografischen Koordinatenreferenzsysteme EPSG 4326 und EPSG 4258 zu unterstützen.²⁴

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 33N (EPSG 25833)

Die webbasierten Geodienste der GDI BE/BB MÜSSEN die Projektion EPSG 25833 unterstützen.

9.8.2 Darstellungsdienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WMS 1.3 / WMS-DE-Profil 1.0

Der Web Map Service (WMS) stellt Karten- oder Orthofotodarstellungen in Bildformaten dar. Optional können auch Sachinformationen zu einem Bildpunkt abgefragt werden. Ein GDI-konformer WMS MUSS in der Lage sein, mindestens eine der beiden folgenden Schnittstellen zu unterstützen²⁵:

- OGC-WMS Version 1.3.0, OpenGIS® Web Map Service Implementation Specification
- WMS-DE-Profil Version 1.0 (basierend auf OGC-WMS 1.1.1)

Verbindliche Spezifikation: ETRS89/LCC (EPSG 3034) / ETRS89/LAEA (EPSG 3035) / ETRS89/TM32 (EPSG 3044) / ETRS89/TM33 (EPSG 3035) / ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Die GDI-konformen webbasierten Darstellungsdienste MÜSSEN in der Lage sein, zusätzlich zu den Standards in Abschnitt 9.8.1 alle genannten Projektionen zu unterstützen.

Empfohlene Spezifikation: Berliner Soldner Koordinaten (EPSG 3068)

Für webbasierte Geodienste der GDI BE/BB SOLLTE zusätzlich die Projektion EPSG 3068 unterstützt werden.

9.8.3 Downloaddienste

Verbindliche Spezifikation: OGC-WFS Version 1.1.0 / 2.0

Der Web Feature Service (WFS) ermöglicht einen webbasierten Zugriff auf vektorbasierte Objekte. Ein GDI-konformer WFS MUSS in der Lage sein, mindestens eine der beiden folgenden Schnittstellen zu unterstützen²⁶:

- OGC-WFS Version 1.1.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification
- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Der Gazetteer Service (WFS-G) ermöglicht die Suche nach geografischen Objekten, zum Beispiel Adressen. Der Gazetteer Service MUSS nach einem der folgenden Standards implementiert sein:

- OGC-WFS Version 1.1.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification
- OGC-WFS Version 2.0, OpenGIS® Web Feature Service Implementation Specification

Empfohlene Spezifikation: ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Für Anwendungen von Downloaddiensten innerhalb der GDI-DE SOLLTE das Koordinatenreferenzsystem EPSG: 25832 - UTM Zone 32N unterstützt werden.

9.8.4 Suchdienste

Verbindliche Spezifikation: OpenGIS Catalogue Services Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile 1.0

Der Katalogdienst ermöglicht den webbasierten Zugriff auf Metadaten über Geodaten, Geodienste und Anwendungen. Ein GDI-konformer Web Catalog Service (CSW) MUSS folgende Schnittstelle unterstützen:

- OGC-CSW OpenGIS® Catalog Service Specification 2.0.2 - ISO Metadata Application Profile, Version 1.0²⁷

9.8.5 Sonstige Geodienste

Weitere webbasierte Geodienste sowie die Aussagen zur Performance, Verfügbarkeit und Kapazität der Dienste sind im Architekturkonzept der GDI-DE geregelt und zu berücksichtigen.

Empfohlene Spezifikation: Architekturkonzept der GDI-DE, Version 2.0, Kapitel 8

Die Spezifikationen gemäß Kapitel 8 des Architekturkonzeptes der GDI-DE, Version 2.0 SOLLEN eingehalten werden.²⁸

²³ Siehe Handlungsempfehlung zur Bereitstellung von INSPIRE-konformen Darstellungsdiensten, http://www.geoportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/GDI-DE/Handlungsempfehlungen_INSPIRE_Darstellungsdienste.pdf?__blob=publicationFile

²⁴ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 2.0, http://www.gdi-de.org/download/AK/A-Konzept_v2_100909.pdf

²⁵ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 2.0, http://www.gdi-de.org/download/AK/A-Konzept_v2_100909.pdf

²⁶ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 2.0, http://www.gdi-de.org/download/AK/A-Konzept_v2_100909.pdf

²⁷ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 2.0, http://www.gdi-de.org/download/AK/A-Konzept_v2_100909.pdf

²⁸ Siehe Architektur der Geodateninfrastruktur Deutschland Version 2.0, http://www.gdi-de.org/download/AK/A-Konzept_v2_100909.pdf

9.8.6 Veröffentlichung der webbasierten Geodienste

Verbindliche Implementation: Geoportal Brandenburg

Die der GDI-BE/BB zur Verfügung gestellten webbasierten Geodienste MÜSSEN im Geoportal Brandenburg registriert werden.

Verbindliche Spezifikation: Webbasierte Geobasisdienste der LGB

Bei einer Veröffentlichung der Fachdaten über webbasierte Geodienste in Geoanwendungen MÜSSEN als Basiskarten (Kartengrundlage) die Geobasisdienste²⁹ der LGB verwendet werden.

10 Backend

Mit Hinblick auf die Konsolidierung des Backends im ZIT-BB und der Zielstellung der Überleitung MÜSSEN alle Entscheidungen zum Backend gemeinsam mit dem ZIT-BB erfolgen.

11 Verschlüsselung / Elektronische Signatur

Für spezielle Anwendungsfälle siehe auch Abschnitt 8.5.4 „Gesicherter Dokumentenaustausch“, Abschnitt 9.1 „Netzwerk“, Abschnitt 9.4 „E-Mail“ und Abschnitt 9.6 „Anwendungsprotokolle“.

Die Übertragung verschlüsselter Daten MUSS mittels Verfahren hergestellt werden, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als sicher eingestufte Methoden und Schlüssellängen verwenden.

Für geschlossene Nutzergruppen KÖNNEN Sicherheitsmechanismen zum Einsatz kommen, die individuellen Sicherheitskonzepten genügen.

Bei der Datenübermittlung im Weiterkehrsbereich (zum Beispiel LVN) MÜSSEN Daten normalen Schutzbedarfs bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) mit einer Netzverschlüsselung (das heißt Verschlüsselung am Ausgangspunkt des lokalen Quellnetzes zum Eingangspunkt des lokalen Zielnetzes) verschlüsselt werden.

Bei Daten mit hohem oder sehr hohem Schutzbedarf bezüglich der Grundbedrohung Vertraulichkeit (entsprechend den landeseinheitlichen Schutzbedarfskategorien) SOLLTE eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen werden.

Verbindliche Spezifikation: Kryptoalgorithmen nach Bundesnetzagentur für die elektronische Signatur

Bei der Auswahl der Algorithmen und zugehörigen Parameter zur Erzeugung von Signaturschlüsseln, zum Hashen zu signierender Daten oder zur Erzeugung und Prüfung qualifizierter elektronischer Signaturen MUSS der Algorithmenkatalog der

Bundesnetzagentur in der jeweils aktuellen Version angewendet werden. Er wird regelmäßig im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Verbindliche Implementation: PKI-1-Verwaltung

Für den Austausch vertraulicher beziehungsweise personenbezogener Daten zwischen Behörden der öffentlichen Verwaltung MUSS die Public-Key-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung (PKI-1-Verwaltung) genutzt werden.

Für elektronische Signaturen, die nicht rechtlichen Ansprüchen genügen müssen und vor allem zur sicheren Authentifizierung des Absenders dienen, MÜSSEN Zertifikate der PKI-1-Verwaltung genutzt werden.

Verbindliche Spezifikation: Signaturgesetz (SigG)/Signaturverordnung (SigV)

Für qualifizierte Signaturen MÜSSEN qualifizierte Signaturzertifikate auf multifunktionalen Signaturkarten entsprechend dem Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG) und der Verordnung zur elektronischen Signatur (SigV) zur rechtssicheren Signatur verwendet werden.

12 Chipkarten

Für die Erstellung der notwendigen Zertifikate für Authentisierungs- und Signaturzwecke SOLLTE der ZIT-BB als Registrierungsstelle genutzt werden.

12.1 Kontaktbehaftete Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory (EEPROM)

Für kontaktbehaftete Chipkarten für Identitätsprüfungen MUSS als Mindestvoraussetzung ein Chip in EEPROM-Technologie mit einer Speicherkapazität von mindestens 16 Kilobyte sowie einfacher Sicherheitslogik (PIN) verwendet werden.

Verbindliche Spezifikation: Identification Cards - Integrated circuit cards (ISO 7816)

Der Chip MUSS der ISO-Norm 7816-3 für den Befehlssatz und die Übertragungsprotokolle und ISO 7816-2 für die Belegung der Kontakte entsprechen.

Bei Einsatz von Chipkarten für zertifikatsbasierte Authentisierung und Signatur muss gesichert sein, dass Kryptoalgorithmen in diesen Fällen auf der Karte selbst ausgeführt werden.

Verbindliche Spezifikation: ISO 8824 / ISO 8825

Der Chip MUSS den ISO-Normen 8824 und 8825 für die Zeichenkodierung entsprechen.

²⁹ <http://isk.geobasis-bb.de/index.php/dienste>

12.2 Kontaktlose Chipkarten

Beobachtete Spezifikation: Identification Cards - Contactless integrated circuit cards

Die physikalischen und elektrischen Eigenschaften sowie die von kontaktlosen Smartcards verwendeten Protokolle werden in der Norm ISO 14443 spezifiziert. Solche Smartcards kommen bei Identifikationssystemen, Zugangskontrollen und Bezahlungssystemen zum Einsatz.

12.3 Schnittstellen für Chipkarten

Verbindliche Spezifikation: Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI) / Public Key Cryptography Standard #11 (PKCS#11)

Als Schnittstelle zur Applikation MUSS zusätzlich zur Kommunikation mittels kartenspezifischer Befehle eine Unterstützung von Cryptographic Service Provider (CSP), einer Implementation der Microsoft Cryptography API (MS-CryptoAPI) oder von PKCS#11 vorgesehen werden.

13 Langzeitspeicherung

Im Interesse einer effizienten und kostengünstigen Speichernutzung MUSS bei der Einführung von IT-Verfahren festgelegt werden, wann die Daten ausgesondert werden können beziehungsweise wie lange sie vorgehalten werden müssen (Aufbewahrungsfrist).

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Aufbewahrung elektronischer Dokumente im Sinne von Vertrauenswürdigkeit und Sicherung des Beweiswertes in öffentlichen Verwaltungen sind Formate zu verwenden, die mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv (BLHA) abzustimmen sind (§ 4 Absatz 7 BbgArchivG).

Das BLHA legt fest, welche Formate die Authentizität und Integrität der Objekte gewährleistet und informiert rechtzeitig, wenn Formate obsolet geworden sind beziehungsweise Migrationen auf neue Formate erforderlich sind.

Bei neuen Projekten sind die Planung, die Ausführung und die Finanzierung der Langzeitspeicherung aus dem Projekt heraus durchzuführen.

Verbindliche Spezifikation: Open Archival Information System (OAIS)

Die Langzeitspeicherung/Langzeitarchivierung MUSS gemäß ISO-Standard 14721:2012 OAIS erfolgen.

13.1 Metadaten für die Langzeitspeicherung

Verbindliche Spezifikation: Dublin Core Metadata Initiative (DCMI) / Preservation Metadata Implementation Strategies (PREMIS)

Zur Vorbereitung künftiger Migrationsverfahren MÜSSEN alle Metadaten gemäß den Konventionen aus DCMI und PREMIS angelegt werden.

13.2 Langzeitspeicherung von Bildern

Empfohlene Spezifikation: Tagged Image File Format (TIFF) 6.0

Empfohlene Spezifikation: Joint Photographic Experts Group 2000 (JPEG2000)

Bei der Verwendung von JPEG2000 zur Langzeitspeicherung SOLLTE die verlustfreie Komprimierung gewählt werden.

13.3 Langzeitspeicherung von Daten

Empfohlene Spezifikation: Extensible Markup Language (XML) v1.1

13.4 Langzeitspeicherung von Dokumenten

Empfohlene Spezifikation: PDF Archive 2 (PDF/A-2)

Beobachtete Spezifikation: PDF Archive 3 (PDF/A-3)

13.5 Beweiswerterhaltung digital signierter Dokumente

Empfohlene Spezifikation: ArchiSig

14 Migrationen

Verbindliche Spezifikation: Migrationsleitfaden

Für Weiterentwicklungen der IT-Infrastruktur beziehungsweise bei geplanten Migrationen MUSS der „Migrationsleitfaden - Leitfaden für die Migration von Software“ der Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik (aktuell: Version 4.0 vom März 2012)³⁰ beachtet werden.

Ferner MUSS das BLHA immer dann über geplante Migrationen rechtzeitig informiert werden, wenn Daten aus den betroffenen Fachverfahren der Anbietungspflicht unterliegen.

³⁰ http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Architekturen-und-Standards/migrationsleitfaden_4_0_download.pdf?__blob=publicationFile

A E-Government Basiskomponenten

A.1 Content Management System

Verbindliche Implementation: SixCMS

Als Content Management System MUSS für den Webauftritt des Landes Brandenburg³¹ landeseinheitlich SixCMS eingesetzt werden.

Empfohlene Implementation: SixCMS

Auch für hauseigene Webauftritte SOLLTE SixCMS verwendet werden.

A.2 Virtuelle Poststelle (VPS)

Verbindliche Implementation: Virtuelle Poststelle (VPS) des Landes Brandenburg

Für die sichere, vertrauliche, rechtsverbindliche und elektronische Kommunikation zwischen Bürgern, den Verwaltungen und der Wirtschaft MUSS die vom ZIT-BB bereitgestellte VPS genutzt werden. Dies gilt besonders für folgende Schwerpunkte:

- Zustellung und Prüfung von OSCI-Nachrichten,
- Prüfung elektronischer Signaturen von Dokumenten,
- zentrale Signatur und Verschlüsselung von E-Mails ins Internet,
- Erstellung und Prüfung von elektronischen Zeitstempeln (Quittungen).

A.3 Signaturkomponente

Verbindliche Implementation: Signaturkomponente des Landes Brandenburg

Für die Realisierung von elektronischen Signaturfunktionalitäten MUSS diejenige Signaturkomponente verwendet werden, die der ZIT-BB zur Verfügung stellt.

A.4 Formularserver/-Service

Verbindliche Implementation: Formularservice des Landes Brandenburg

Als Formularservice MUSS der vom ZIT-BB angebotene Service genutzt werden.

Die Formulare SOLLTEN so angeboten werden, dass sie online befüllt und eingereicht werden können. Der Prozess der Datenübernahme SOLLTE medienbruchfrei gestaltet werden.

B IT-Querschnittsverfahren

B.1 Personal- und Stellenverwaltung

Verbindliche Implementation: Landesbasislösung PerIS

Für die Personal- und Stellenverwaltung in der Landesverwaltung MUSS mit Ausnahme der Schulverwaltung die vom ZIT-BB betriebene landesweite einheitliche Landesbasislösung PerIS genutzt werden.

B.2 Haushalts-Kassen-Rechnungswesen (HKR) und Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)

Verbindliche Implementation: SAP

Für das neue Finanzmanagement (insbesondere Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung) MUSS in den Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung SAP eingesetzt werden.

B.3 Haushaltsaufstellungsverfahren

Verbindliche Implementation: HAVWeb

Als Produkt für die Haushaltsaufstellung MUSS HAVWeb eingesetzt werden.

B.4 Reisekostenrechnung

Verbindliche Implementation: PTravel Web

Für die zentrale Reisekostenabrechnung in der ZBB MUSS PTravel Web (ehemals Reiko) als Intranet-Lösung verwendet werden.

Bestandsgeschützte Implementation: SMS Reise

Für die dezentrale Reisekostenrechnung KANN die Software SMS Reise eingesetzt werden.

B.5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Empfohlene Implementation: WiBe Kalkulator 1.0.1

Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen SOLLTE das vom Bund kostenlos zur Verfügung gestellte Programm WiBe Kalkulator 1.0.1 eingesetzt werden.

Für den Kriterienkatalog zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen siehe Abschnitt 2.2 „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“.

B.6 Webbasierte Kommunikations- und Dokumentenplattform

Empfohlene Implementation: CIRCA

Als Internet-basierte Informations- und Kommunikationsplattform sowie für den Dokumentenaustausch SOLLTE landesweit weiterhin das Open Source Produkt CIRCA zum Einsatz kommen.

³¹ brandenburg.de sowie BB.intern

Beobachtete Implementation: CIRCABC

Im ZIT-BB wird CIRCABC als Nachfolger von CIRCA pilotiert und KANN entsprechend den Einsatzgebieten von CIRCA genutzt werden.

Beobachtete Implementation: Microsoft SharePoint

Für die Integration von MS-Office und MS-SQL-Anwendungen auf eine webbasierte Plattform KANN Microsoft SharePoint eingesetzt werden.

B.7 Vorschriftensystem

Verbindliche Implementation: BRAVORS

Zur Sammlung, Veröffentlichung und Recherche aller im Land Brandenburg erlassenen und gültigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (inklusive ihrer Genese) MUSS die webbasierte Lösung BRAVORS eingesetzt werden. BRAVORS wird vom ZIT-BB im LVN bereitgestellt.³²

B.8 Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung

Verbindliche Implementation: EL.DOK-BB

Für die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenhaltung, soweit sie nicht durch spezifische Fachverfahren abgedeckt wird beziehungsweise Vorgaben durch Fachverfahren bestehen, MUSS das vom ZIT-BB betriebene landesweit einheitliche System EL.DOK-BB genutzt werden.

Die Ausnahmen gemäß KV 734/08 bleiben hiervon unberührt.

B.9 Kabinetttinformationssystem

Verbindliche Implementation: EL.KIS

EL.KIS als Mandant von EL.DOK-BB MUSS zur Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation von Kabinettsitzungen genutzt werden.

B.10 Elektronische Normenverkündung

Verbindliche Implementation: EL.Norm

Zur elektronischen Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen sowie deren Verkündung in dem elektronischen Gesetz- und Verordnungsblatt für Brandenburg MUSS landesweit EL.Norm eingesetzt werden.

Verbindliche Implementation: eNorm

Zur Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben während der schriftlichen Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen in der Landesverwaltung sowie der elektronischen Normenverkündung MUSS landesweit eNorm eingesetzt werden.

³² BRAVORS ist im Landesverwaltungsnetz unter <http://bravors.lvnbb.de/> und im Internet unter <http://www.landesrecht.brandenburg.de/> zu erreichen.

C Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BbgBITV	Brandenburgische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BIOS	Basic Input Output System
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
BRAVORS	Brandenburgisches Vorschriftensystem
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CSS	Cascading Style Sheets
EEPROM	Electrically Erasable Programmable Read-Only Memory
ESR	Extended Support Release
ESRI	Environmental Systems Research Institute
ETRS	European Terrestrial Reference System
GDI-DE	Geodateninfrastruktur Deutschland
GIF	Graphics Interchange Format
HTML	HyperText Markup Language
IMAP	Internet Message Access Protocol
IP	Internet Protocol
IrDA	Infrared Data Association
ISIS	Industrial Signature Interoperability Specification
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
JPEG	Joint Photographic Experts Group
KoopA ADV	Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung, Vorläuferorganisation des IT-Planungsrates
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
LVN	Landesverwaltungsnetz
MIME	Multipurpose Internet Mail Extensions
MTT	Mailtrust
OAIS	Open Archival Information System
OGC-WMS	OpenGIS® Web Map Service Interface Standard
OOXML	Office Open XML
OSCI	Online Service Computer Interface
OSS	Open Source Software
PAP	Paketfilter-Application Layer Gateway-Paketfilter
PDF	Portable Document Format
PKI	Public Key Infrastructure
PNG	Portable Network Graphics
POP3	Post Office Protocol Version 3
PSP	Platform for Privacy Preferences Project
RIO	Ressort Information Officer
SAGA	ein Eigenname (ursprünglich: Standards und Architekturen für eGovernment-Anwendungen)
SigG	Signaturgesetz
SP2	Service Pack 2
SSH	Secure Shell
SSL	Secure Sockets Layer
SVG	Scalable Vector Graphics
TCP	Transmission Control Protocol
TIFF	Tagged Image File Format
TLS	Transport Layer Security
UCS	Univention Corporate Server
UML	Unified Modeling Language
USB	Universal Serial Bus

UTF	Unicode Transformation Formats
VPN	Virtual Private Network
VPS	Virtuelle Poststelle
W3C	World Wide Web Consortium
WiBe	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
Windows XP	Windows eXPerience
XHTML	Extensible HyperText Markup Language
XML	Extensible Markup Language
XÖV	XML in der öffentlichen Verwaltung
XSLT	Extensible Stylesheet Language Transformations
ZIP	kurz für Zipper, Reißverschluss
ZIT-BB	Brandenburgischer IT-Dienstleister

Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4 - Verkehr -
Vom 11. Februar 2013

I.

Die eingeführte Prüfungsrichtlinie fasst alle rechtlichen Grundlagen für die Fahrerlaubnisprüfung zusammen und soll gleichermaßen den Sachverständigen und Prüfern sowie den Fahrlehrern zur Orientierung und Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung dienen.

Für viele Bewerber ist die Fahrerlaubnisprüfung oft die erste Prüfung in ihrem Leben außerhalb der schulischen Ausbildung. Auch bei einer guten vorausgegangenen Ausbildung in einer Fahrschule sind sie wegen der noch fehlenden Erfahrung und wegen der Besonderheit der Prüfsituation häufig unsicher und ängstlich. Dem müssen Fahrlehrer sowie Prüfer in angemessener Weise Rechnung tragen.

Es gehört daher zur Vorbereitung der Prüfung durch die Fahrlehrer, ihren Schülern im Vorwege eine realistische Einschätzung der Prüfsituation zu vermitteln, die es diesen erlaubt, sich auch innerlich bestmöglich auf die Prüfung einzustellen. Den Bewerbern muss bewusst sein, dass von ihnen der Befähigungsnachweis erwartet wird, nicht nur mit dem „normalen“ Verkehrsablauf zurechtzukommen, sondern auch mit schwierigen, oft plötzlich auftretenden Situationen, selbst wenn hierfür möglicherweise das verkehrswidrige Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer ursächlich ist.

Dies erfordert bei der Prüfung eine hohe Konzentration der Bewerber auf das Verkehrsgeschehen und das eigene Verkehrsverhalten, damit sie auf der Grundlage und in Anwendung der in der Fahrschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Prüfung ihr Bestes geben. Es gehört daher auch zu den Aufgaben der Prüfer, mit Unterstützung der Fahrlehrer für ein leistungsförderliches Prüfungsklima zu sorgen und unnötige Belastungen für Bewerber und das Prüfungsklima zu vermeiden. Zu Beginn

der Prüfung sollte sich der Prüfer daher namentlich vorstellen, den Prüfungsablauf skizzieren und sich Gewissheit über die Ortskenntnisse des Bewerbers verschaffen. Diese sollten nicht vorausgesetzt werden. Im Rahmen der Prüfung sollten vom Prüfer grundsätzlich folgende Regelungen Beachtung finden, sofern die Prüfsituation und die „Verfassung“ des Bewerbers dies möglich machen.

- Anweisungen zum Ablauf der Prüfung klar und deutlich geben,
- keine Anweisungen geben, die die Gefahr eines rechtswidrigen Verkehrsverhaltens in sich bergen, auch nicht teilweise,
- auf Sprach-, Verständnis- und Leseprobleme der Bewerberinnen und Bewerber Rücksicht nehmen,
- das pädagogische Prinzip vom Leichten zum Schweren, soweit möglich, beachten und zum Beispiel am Beginn der Prüfungsfahrt möglichst Gebiete meiden, die erhöhte Anforderungen stellen oder in denen erfahrungsgemäß häufig Fälle erheblichen Fehlverhaltens auftreten,
- erfüllte Grundfahraufgaben bestätigen und gute Leistungen - gegebenenfalls erst gegen Ende der Prüfung - benennen,
- sich Gewissheit über die Ortskundigkeit verschaffen und diese nur voraussetzen, wenn sie vom Prüfling bestätigt wird,
- Gebiete mit unklarer oder nicht genügend erkennbarer Verkehrsregelung meiden,
- bei besonders ungewöhnlichen und schwierigen Verkehrssituationen in maßvollem Rahmen helfende Hinweise geben, ohne die Prüfung zum Unterricht werden zu lassen,
- auftretenden Unsicherheiten durch ein freundliches, sachliches Klima entgegenwirken und Ängste abbauen helfen,
- lustig-lockere und auch sonst unpassende Bemerkungen sowie allgemeine Unterhaltungen mit den Bewerberinnen und Bewerbern unterlassen und
- eine Ablenkung der Bewerberinnen und Bewerber durch Gespräche zwischen Prüfer und Fahrlehrer vermeiden.

Bei erheblichem Fehlverhalten wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet und beendet. Die Auflistung dieser Fehler enthält Nummer 5.17.2.1 der Prüfungsrichtlinie. Die Wiederholung einzelner oder die Häufung verschiedener Fehler kann ebenfalls zum Nichtbestehen der Prüfung führen. Eine beispielhafte Aufzählung derartiger Fehler enthält Nummer 5.17.2.2 der Prüfungsrichtlinie. Dabei handelt es sich um Fehler, bei deren Bewertung auch gute Leistungen zu berücksichtigen sind, so dass sich die Prüfer ein Gesamtbild aus guten und weniger guten Leistungen verschaffen müssen.

Bei negativem Ausgang der Prüfung soll ergänzend zum Prüfprotokoll in gebotener Umfang und Klarheit eine begründende Erläuterung zur Prüfungsentscheidung gegeben werden, um den Bewerbern wie den Fahrlehrern eine bessere Einsicht in die Entscheidung zu vermitteln und auch aufzuzeigen, wo gegebenenfalls eine Ergänzung der Ausbildung notwendig sein könnte. Auch die Prüfer sollen gegebenenfalls ermutigende Worte für einen späteren erneuten Prüfungsversuch finden. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung des Fahrlehrers, dem Bewerber nach einer nicht bestandenen Prüfung Empfehlungen zur weiteren Ausbildung zu geben.

Prüfer wie Fahrlehrer sind gleichermaßen gehalten, Meinungsverschiedenheiten nach der Prüfungsfahrt in Abwesenheit des

Bewerbers sachlich zu besprechen und, wenn möglich, vor Ort zu entscheiden.

II.

Durch die Bekanntmachung Nr. 77 im Verkehrsblatt Heft 8 vom 30. April 2012, S. 271 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den für das Fahrerlaubniswesen zuständigen obersten Landesbehörden die neu gefasste Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine

Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) veröffentlicht.

Die jeweils aktuelle auf dieser Fassung basierende Prüfungsrichtlinie wird für das Land Brandenburg als verbindlich erklärt und zum 19. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie) vom 10. Juni 2004 (ABl. S. 476) wird aufgehoben.

Genehmigung einer Broilermastanlage in 16269 Wriezen, OT Lüdersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. März 2013

Dem Landwirtschaftsbetrieb Nico Bartsch, Lüdersdorfer Dorfstraße 1A in 16269 Wriezen, OT Lüdersdorf wurde die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16269 Wriezen, OT Lüdersdorf, **Gemarkung Lüdersdorf, Flur 9, Flurstück 1** eine **Broilermastanlage** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Während der Einwendungsfrist vom 25. April 2012 bis einschließlich 7. Juni 2012 wurden 98 form- und fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 6. März 2013 bis einschließlich 20. März 2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Wriezen, Freienwalder Straße 50, Zimmer 17 in 16269 Wriezen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsenteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für eine Schweinezuchtanlage in 15374 Müncheberg OT Eggersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. März 2013

Der Firma Bornheimer GbR, Müncheberger Straße 6 in 15374 Müncheberg, OT Eggersdorf wurde die **Änderungsgenehmigung** gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15374 Müncheberg, OT Eggersdorf, **Gemarkung Eggersdorf, Flur 1, Flurstücke 120, 220 und 260** eine **Schweinezuchtanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Während der Einwendungsfrist vom 18. April 2012 bis einschließlich 31. Mai 2012 wurden 121 form- und fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 6. März 2013 bis einschließlich 20. März 2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und bei der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz schriftlich angefordert werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. März 2013

Die Firma SAB WindTeam GmbH, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain, **Gemarkung Buchhain, Flur 1, Flurstücke 2, 10, 47, 48, 50, 51, 57 und Flur 2, Flurstück 86 acht Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs Nordex 100 mit einem Rotordurchmesser von 99,8 m und einer Nabenhöhe von 100 m. Die Leistung je Anlage wird 2,5 MW_{el} betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für Ende 2013 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 13.03.2013 bis einschließlich 12.04.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Schlossstraße 10 in 03253 Doberlug-Kirchhain, in der Stadtverwaltung Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben und in der Stadt Uebigau-Wahrenbrück, Markt 11 in 04938 Uebigau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13.03.2013 bis einschließlich 26.04.2013** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin **am 05.06.2013 um 10:00 Uhr im Mehrzweckraum des Refektorium, Schlossplatz, in 03253 Doberlug-Kirchhain** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung für fünf Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Werbig

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 5. März 2013

Der Firma Windpark Werbig II GmbH & Co. KG, Kurfürstenallee 23 a in 28211 Bremen wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstücke 20 und 52 sowie Hohengörsdorf, Flur 3, Flurstücke 6 und 9 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 07.03.2013 bis 20.03.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Mastwechsel im Bereich
der Maststandorte Mast 6E bis Mast 24E der
110-kV-Freileitung Eisenhüttenstadt Pohlitz -
Eisenhüttenstadt Stadt, HT-2021“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 18. Februar 2013

Die E.ON edis AG, Am Hanseufer 2 in 17109 Demmin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen Leitung den Mastwechsel im Bereich der Maststandorte Mast 6E bis Mast 24E. Es werden 5 Maste standortgleich ersetzt. Im Bereich von Mast 19E bis 24E erfolgen Mastverschiebungen in Leitungsachse. Aufgrund der neuen Maststandorte entfallen 3 Maststandorte durch Optimierung.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und einer Besichtigung vor Ort.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-324) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Serviceeinheit Eberswalde,
Oberförsterei Eberswalde
Vom 15. Februar 2013

Herr Rudolf Ehwald plant im Landkreis Barnim, Gemarkung Klobbicke, Flur 3, Flurstück 40 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) auf einer Fläche von 4,4485 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Lage der Erstaufforstungsfläche in einem Landschaftsschutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere - **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** gemäß Nummer 17.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG erforderlich.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11.12.2012, Az.: LFB-0808-7020-6-3/12 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03334 2759-301 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften
der Unfallkasse Brandenburg**

Potsdam, den 31.01.2013
AZ: 36-3004/A35

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 18. Februar 2013

Land Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
Postfach 601163
14411 Potsdam

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 21.11.2012 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Im Auftrag

Die Unfallverhütungsvorschriften

(Siegel)

- „Sicherheits- und Gesundheits- (GUV-V A8) von 09/1994, schutzkennzeichnung“ gültig seit 01.10.2004, in der Fassung von 06/2002
- „Forsten“ (GUV-V C51) von 02/1984, gültig seit 01.01.1997, in der Fassung von 01/1997
- „Chlorung von Wasser“ (GUV VD 5) von 04/1979, gültig seit 01.04.1999, in der Fassung von 01/1997

E.-F. Pernack

**Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 18. Februar 2013

werden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 12.12.2012 in Frankfurt (Oder) beschlossen:

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Die Unfallverhütungsvorschriften

Manfred Drews

- „Sicherheits- und Gesundheits- (GUV-V A8) von 09/1994, schutzkennzeichnung“ gültig seit 01.10.2004, in der Fassung von 06/2002
- „Forsten“ (GUV-V C51) von 02/1984, gültig seit 01.01.1997, in der Fassung von 01/1997

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften

- „Sicherheits- und Gesundheitsschutz- (GUV-V A8) kennzeichnung“
- „Forsten“ (GUV-V C51)
- „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D5)

werden mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Außerkraftsetzung für die Mitglieder der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg außer Kraft gesetzt.

wird genehmigt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Joachim Emmerling

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften

- „Sicherheits- und Gesundheitsschutz-
kennzeichnung“ (GUV-V A8)
- „Forsten“ (GUV-V C51)

wird genehmigt.

Potsdam, den 31.01.2013
AZ: 36-3004/A35

Land Brandenburg
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie
Postfach 601163
14411 Potsdam

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Bernsdorf Blatt 21** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Bernsdorf	2	70/6	Ackerland, Forsten und Holzungen, Dorfstraße 21	3.954 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem ehemaligen Vierseitenhof (Bj. ca. 1920), belegen Kremnitzstraße 21.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.10.2012

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 27.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 70/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. April 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 263** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Uebigau	1	1369/465	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Ringstr. 6	304 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1938, nach 1990 in Teilen modernisiert, WF ca. 70 m²) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 56/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 2582** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Herzberg	28	55/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Ackerland	5.323 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Gebäudekomplex, bestehend aus dem Hauptbaukörper und Nebengebäude (zum Letzteren als Gaststätte mit Spielothek, Pension und Jugendzentrum genutzt).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.08.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 66/12

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Gebäudegrund-

buch von **Groß Schacksdorf Blatt 89569** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

Gebäudeeigentum gemäß Artikel 233 § 2 b EGBGB, § 27 LPG-G an einer Doppelwohnhauenhälfte mit Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 36/4,

eingetragen im Grundbuch von Groß Schacksdorf Blatt 512

Gemäß bestandskräftigem Bescheid der OFD Cottbus vom 24.03.1998 (AZ: VZOG/EGBGB/FOR-7/95) angelegt am 14.05.1998 in Gebäudeblatt 540

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1963, Modernisierung in 1998 und 2010) sowie eine Fertiggerage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 51.000,00 EUR.

Im Termin am 24.04.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 19/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9452** eingetragene Teileigentum versteigert werden:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

65/1.000 (fünfundsechzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Forst, Flur 19, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 56, Größe: 887 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Vorderhaus, Erdgeschoss rechts (Laden) Nr. 1 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum I des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9452 bis 9459); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Verfügungsbeschränkung:

Als Teileigentum gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dürfen in jeder Art gewerblich oder auch, vorbehaltlich der öffentlich rechtlichen Genehmigungen, nach entsprechendem Umbau als Wohnungen genutzt werden.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 23.02.1995 Bezug genommen;

eingetragen am 09.10.1995.

(Laut vorliegendem Gutachten ist die Ladeneinheit gelegen in einem dreigeschossigen, unterkellerten städtischen Reihenhaus als Mittelhaus, Bj. um 1900, wesentliche Sanierungs- und Mo-

dernierungsmaßnahmen ca. 1995; Sanierungsgebiet „Westliche Innenstadt“; Nutzfläche der Ladeneinheit ca. 37,98 qm)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 32/12

Zwangsversteigerung

Auf Antrag des Gesamtvollstreckungsverwalters soll am

Mittwoch, 29. Mai 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drebkau Blatt 806** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drebkau, Flur 2, Flurstück 438/2, Größe: 5.483 m²

versteigert werden.

(Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück, im Flächennutzungsplan ausgewiesen als „gemischte Baufläche“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 115/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Altstadt Blatt 400** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Altstadt, Flur 18, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Berliner Str., Größe: 1.279 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein leer stehendes Gewerbeobjekt, bebaut mit ehemaligen Produktions- und Lagergebäuden - tlw. Abbruchobjekte)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Im Termin am 05.12.2012 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 152/10

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 30. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Spreen-**

hagen Blatt 960 eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spreenhagen, Flur 2, Flurstück 259/16, Birkenweg 10, Gebäude- und Freifläche, Größe: 882 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.400,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 400,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienwohnhaus mit Anbau und gewerblich genutztem Nebengebäude

Postanschrift: Birkenweg 10, 15528 Spreenhagen

AZ: 3 K 174/11

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. April 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 137** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 671, Verkehrsfläche, Beeskower Str., Größe: 205 m² und Flurstück 672, Gebäude- und Freifläche, Am Kanal 6, Größe: 2.325 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.200,00 EUR.

Nutzung: Gewerbegrundstück mit Verkaufs- und Werkstattgebäude, Lagergebäude, Lager- und Garagengebäude

Postanschrift: Am Kanal 6/Beeskower Str., 15890 Eisenhüttenstadt

AZ: 3 K 94/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Görzig Blatt 430** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 265/1, Gebäude- und Freifläche, Sauener Str. 2, Größe: 580 qm

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Sauener Str. 2, Größe: 741 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 9.800,00 EUR

lfd. Nr. 2: 68.000,00 EUR.

Postanschrift: Sauener Straße 2, 15864 Rietz-Neuendorf OT Görzig

Bebauung:

lfd. Nr. 1: Überbauung mit Einfamilienhaus von ca. 16 qm vom Grundstück lfd. Nr. 2;

lfd. Nr. 2: Einfamilienhaus und Nebengebäude (Stallscheune)

Ansprechpartner der Gläubigerin:

Herr Claus Müller, Telefon: 030 34004-320; Telefax: 030 34004-229

AZ: 3 K 112/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Mai 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Görsdorf Blatt 391** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 285, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Busch 7, Größe: 6.204 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.500,00 EUR.

Postanschrift: Busch 7, 15859 Storkow OT Görsdorf - Ortslage Busch -

Bebauung: Einfamilienwohnhaus mit Scheunenbau und integrierter Garage/Werkstatt sowie Reihengarage in Leichtbauweise

AZ: 3 K 91/11

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 29. April 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II

a)

das im Grundbuch von **Luckau Blatt 2317** eingetragene, in Luckau gelegene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 2

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3939, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 236 m²

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3940, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 2.575 m²

b)

der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau Blatt 3753** eingetragene, in Luckau gelegene

177/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-

schoss links, gekennzeichnet mit Nr. 1/1 bis 1/6 sowie dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit Nr. 1/7 laut Aufteilungsplan. Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 1 zugeordnet.

c)

der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau Blatt 3754** eingetragene, in Luckau gelegene 282/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss links, gekennzeichnet mit Nr. 2/1 bis 2/8 sowie den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, gekennzeichnet mit Nr. 2/9 laut Aufteilungsplan. Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 2 zugeordnet.

d)

der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau Blatt 3755** eingetragene, in Luckau gelegene 261/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts, gekennzeichnet mit Nr. 3/1 bis 3/8 sowie dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit Nr. 3/9 laut Aufteilungsplan. Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 3 zugeordnet.

e)

der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Luckau Blatt 3756** eingetragene, in Luckau gelegene 280/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3938, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 22, groß 564 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts, gekennzeichnet mit Nr. 4/1 bis 4/8 sowie dem nicht zu Wohnzwecken dienenden Raum, gekennzeichnet mit Nr. 4/9 laut Aufteilungsplan. Der o. g. Einheit ist ein Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 4 zugeordnet. versteigert werden.

Bebauung:

Luckau Blatt 2317

innerhalb es historisch gewachsenen Gemeindegebietes gelegenes mit einem Hospital „Heiliger Geist“ und weiteren Gebäuden bebautes Grundstück

Baujahr 1727, mehrfach modernisiert und saniert, letztmalig 1954 Luckau Blatt 3753, 3754, 3755, 3756

Wohneigentum an einem innerhalb des Stadtgebietes gelegenen zweigeschossigen Mehrfamilienhaus, Lindenstraße 22, Baujahr ca. 1950

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 04.06.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Luckau Blatt 2317: 33.201,00 EUR

Luckau Blatt 3753: 21.098,00 EUR

Luckau Blatt 3754: 33.615,00 EUR

Luckau Blatt 3755: 31.111,00 EUR

Luckau Blatt 3756: 33.376,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 26.09.2011 ist der Zuschlag hin-

sichtlich des Wohnungseigentums (Luckau Blatt 3753 bis 3756) versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 52 K 16/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Lübbenau Blatt 40624** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zerkwitz, Flur 2, Flurstück 695, Gebäude- und Freifläche, Burjauer 57, 668 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Baujahr ca. 2001/2002) bebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 142.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 52 K 14/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 18. April 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Meinsdorf Blatt 227** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Meinsdorf, Flur 8, Flurstück 109, Dorfstraße 10, Größe 3.522 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Meinsdorf, Flur 8, Flurstück 264, Dorfstraße 11, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Größe 160 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 8.000,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen

auf Flurstück 109: 7.000,00 EUR und

auf Flurstück 264: 1.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.07.2011 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niederer Fläming OT Meinsdorf-Weißen, Dorfstraße 11. Das Flurstück 109 ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit Nebengelass. Das Gebäude ist laut Gutachten in einem sehr schlechten Bauzustand (Bj. ca. 1900 - 1920). Das Flurstück 109 ist laut Gutachten mit Gebäuden bebaut, die eine stark vernachlässigte Bausubstanz aufweisen und abbruchreif sind.

Das Flurstück 264 ist unbebaut. Die Grundstücke befinden sich im Denkmalebene. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 215/11

**Zwangsversteigerung 2. Termin,
keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. April 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 3467** eingetragene Wohnungsgrundbuche, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,38/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 68 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 68 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blatt 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

und das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 4486** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,50/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe 76.116 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Einzelstellplatz) Nr. 1051 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blatt 3400 bis 4855); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.200,00 EUR (ohne Zubehör) festgesetzt worden.

Davon entfallen auf die Wohnung 95.000,00 EUR
und auf den Pkw-Stellplatz 2.200,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.01.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15831 Mahlow, Lindenhof 6 im 1. OG (Wohnfl. ca. 78,68 m²) in einem Mehrfamilienhaus Bj. ca. 1996. Der Pkw-Stellplatz befindet sich im Parkhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 13.12.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 305/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. April 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Eichwalde Blatt 3148** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1037/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eichwalde, Flur 1, Flurstück 125, Gebäude- und Freiflächen, Walther-Rathenau-Straße 19, Größe 1.025 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen des Vorderhauses im 1. Obergeschoss rechts und Mitte hinten, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Eichwalde Blatt 3145 bis Blatt 3152). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Dem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz, im Lageplan mit SNR 8 bezeichnet, zugeordnet.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.06.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15732 Eichwalde, Walther-Rathenau-Straße 19. Die 2-Zimmer-Wohnung (Wohnfl. ca. 60,16 m²) befindet sich im 1. OG rechts in einem Mehrfamilienhaus. Das Gebäude wurde ca.1999 kernsaniert. Zur Wohnung gehört ein Kfz-Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 105/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großbeeren Blatt 918** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großbeeren, Flur 4, Flurstück 69/19, Gebäude- und Freifläche, Zu den Erlen 16, Größe 236 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.06.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Großbeeren; Zu den Erlen 1. Es ist bebaut mit einer vermieteten 2-geschossigen Doppelhaushälfte (Gesamtwohnfläche ca. 135 m²). Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 67/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Mai 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Blankenfelde Blatt 4307** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 35 unter lfd. Nr. 155 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks, Flur 2, Flurstück 605, Vogelkirschenring 4 A; Gebäude- und Freifläche; Wohnen, Größe 500 m² in Abt. II Nr. 82 bis zum 01.01.2095.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin zum Abbruch, zur Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten; Reallasten; Dauerwohn- oder Dauernutzungsrechten und deren Änderung, wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde in Blankenfelde eingetragen versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 160.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2012 eingetragen worden.

Das Erbbaurechts-Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow, OT Blankenfelde; Vogelkirschenring 4 a. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte (ca. 138 m² Wohnfläche). Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 126/12

Amtsgericht Neuruppin**Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 24. April 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Rüthnick Blatt 348** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Rüthnick	2	24	Gebäude- und Freifläche, nördlich des Weges nach Grieben, Gartenland, Waldfläche	5.822 m ²
4	Rüthnick	2	23	Gartenland, nördlich des Weges nach Grieben, Waldfläche	5.042 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück sowie um Garten- und Waldfläche in 16835 Rüthnick, Griebener Weg 22.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 72/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 8. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wismar Blatt 166** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hansfelde	1	31/2	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. OT Hansfelde 17	3.861 m ²
2	Hansfelde	1	32/2	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. OT Hansfelde 17	1.805 m ²
3	Hansfelde	1	33/2	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. OT Hansfelde 17	324 m ²
4	Hansfelde	1	34/2	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Dorfstr. OT Hansfelde 17	3.026 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die mit einem Altbau (durch Alter und Abnutzung erheblich verschlissener Bauzustand), einer Halle und Bergeraum (Brandschaden in 2012) bebauten Grundstücke in der Gemeinde Uckerland OT Hansfelde, Dorfstraße 17.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 4,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 32/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 8. Mai 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2583** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Alt Ruppin	1	764	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Breite Str. 56	1.465 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einem Vierfamilienhaus und Nebengebäude mit jeweils enormem Fertigstellungstau bebautes Grundstück in 16827 Alt Ruppin, Breite Straße 56.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 128.700,00 EUR, davon 127.000,00 EUR für das Grundstück und 1.700,00 EUR für Zubehör.
Geschäfts-Nr.: 7 K 122/12

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 22. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Fahrland Blatt 37** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 130, Landwirtschaftsfläche, Hüllwiesen, 2.408 m²,
- lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Ketziner Straße 32 B, 1.730 m²,
- lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 23, Gebäude- und Freifläche, Ketziner Straße, 1.200 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 6.850,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

- lfd. Nr. 5 - Flur 8, Flurstück 130: 720,00 EUR
- lfd. Nr. 6 - Flur 2, Flurstücke 23 und 84: 6.130,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27.08.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück lfd. Nr. 6 ist An der Ketziner Straße, 14476 Fahrland, gelegen.

Dabei stellt sich das Flurstück 23 vor Ort als Wiese mit Busch- und Baumbestand dar. Auf dem weiteren Flurstück 84 steht im östlichen, kreisförmigen Grundstücksbereich eine denkmalgeschützte, stillgelegte „Bockwindmühle“ (Bj. ca. 1758 lt. Angabe). Der Sachverständige konnte das Objekt nur von außen besichtigen.

Das Grundstück lfd. Nr. 5 (Flurstück 130 der Flur 8) befindet sich im Außenbereich südwestlich von Fahrland und war als Grünland zu bewerten.

AZ: 2 K 300/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. April 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Linthe Blatt 515** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 63, groß: 109.490 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 11.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2011 eingetragen worden.

Das unbebaute Grundstück stellt sich vor Ort als ehemalige Kiesgrube mit einem sich darin gebildeten See dar. Es unterliegt dem Bergrecht. Dieses Bergwerkeigentum ist derzeit befristet bis zum 08.01.2022 (eingetragen im Berggrundbuch Blatt 158 des Amtsgerichts Cottbus). Das Grundstück ist Bestandteil des Teilfeldes I des Abbauvorhabens „Kiessandtagebau Linthe II“ und ist flächenmäßig bereits ausgebeutet.

AZ: 2 K 285/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 30. April 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Nauen Blatt 5929** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, bestehend aus 73,05/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück je Gemarkung Nauen, Flur 13, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hesse-Straße 1, 3; Flurstück 186, groß: 38 m² und Flurstück 196, groß: 1.266 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Die 1-Zimmer-Eigentumswohnung im Dachgeschoss rechts mit einer Wfl. von ca. 41 m² mit Keller 10 m² befindet sich in einem Mehrfamilienhaus mit 10 Einheiten, Baujahr ca. 1970, saniert nach 1990.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.09.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 37.000,00 EUR.

AZ: 2 K 284/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 30. April 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4180** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 681, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Joachim-Ringelnetz-Str. 4, groß: 580 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit Erd- und Dachgeschoss (Baujahr etwa 1997/1998) und einer Garage bebaut. Die gesamte Wohnfläche beträgt etwa 114 m². Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 30.08.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 165.000,00 EUR. Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 253/12

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 14. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1

- a) das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 925** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Katharinastraße 4, groß: 890 m²
- b) das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 2482** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 237/2, Katharinastr. 4, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, groß: 1.146 m²
- c) das im Erbbaugrundbuch von **Drewitz Blatt 4093** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Drewitz Blatt 2482 eingetragene Grundstück: Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 237/2, Katharinastr. 4, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, groß: 1.146 m²
in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2058

versteigert werden.

Bei dem im Blatt 925 verzeichneten Objekt handelt es sich um ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus inkl. Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, errichtet um 1938, Modernisierung nach 1992, Wohnfläche 108 m² und einem Garagengebäude, eingeschossig, Baujahr nach 1960 mit ca. 30 m² Größe.

Das im Blatt 2482 eingetragene Grundstück ist mit einem Erbbaurecht belastet mit Funktionsgebäude mit Überbau, Baujahr 1990, Modernisierung nach 1993 und 2000 mit Flachdach über Erdgeschoss als führendem Gewerbebetrieb (Sauna und Gaststätte), Reihengarage und Bauschuppen.

Für das im Blatt 4093 eingetragene Erbbaurecht gilt das zu Blatt 2482 gesagte. Die Trockensauna ist ausgestattet mit Tauchbecken, Ruhe-, Fitness-, Solarraum, Duschen und WC, Umkleide-, Schrank-, Vor- und Technikräume. Die Gaststätte hat 3 Gasträume, 2 Theken, WC, Kamin, Sozial- und Küchenräume. Die Nutzfläche des Funktionsgebäudes beträgt 110 m², die der Gaststätte 210 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2010 in die jeweiligen Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde für das Objekt, gebucht in Drewitz Blatt 925 festgesetzt auf 200.000,00 EUR, für Drewitz Blatt 2482 auf 123.000,00 EUR und für Drewitz Blatt 4093 auf 240.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 184-1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Mai 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Gebäudegrundbuch von **Fichtenwalde Blatt 1299** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts, Flur 1, Flurstück 156, Waldfläche, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bliesendorfer Weg 37, 1.209 m² groß

versteigert werden.

Es handelt sich um ein zukünftiges Einfamilienwohnhaus im Rohbau, im Außenbereich, im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt, Baujahr ca. 1973. Im Kellergeschoss befinden sich 4 Räume und ein Flur, im Erdgeschoss sind geplant: Wohnzimmer, Küche, Arbeitszimmer und Flur mit Treppenaufgang, im Dachgeschoss sind geplant 2 Räume und Bad. Die Bruttogrundfläche beträgt ca. 243 m². Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 5.000,00 EUR.

AZ: 2 K 176/12

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. April 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Calau Blatt 2139** eingetragene 2751/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Calau, Flur 4, Flurstück, 794, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 2.577 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, Nr. 39 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Lage: 03205 Calau, Joachim-Gottschalk-Str. 11

Bebauung: 3-Zimmer-Eigentumswohnung;

Stellplatz; leer stehend

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 34.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 24/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. April 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 1525** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 5, Flurstück 326, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße, Willi-Müller-Straße, Größe: 480 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus (Rohbau), Baujahr 2011, fortgeschrittener Rohbau eines Typenhauses der Fa. FIBAV Immobilien GmbH, nicht unterkellert, ca. 106 m² Wohnfläche.

Fertigstellung ist erforderlich.

Lage: 15562 Rüdersdorf, Ernst-Thälmann-Straße 63 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000,00 EUR.

AZ: 3 K 306/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 25. April 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lichtenow Blatt 4** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Lichtenow, Flur 2, Flurstück 79, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 83, Größe 415 m²
- Flurstück 68, Erholungsfläche, Rehfelder Weg, Größe 360 m²

laut Gutachten:

Flst. 79: Gartenland

Flst. 68: bebaut mit einer Doppelhaushälfte, Baujahr unbekannt (vermutlich vor 1900) Wohnfläche ca. 100 m², niedrige Raumhöhe, teilunterkellert, Garage, kein wesentlicher Instandhaltungs- und Reparaturrückstau,

Lage: 15345 Lichtenow, Dorfstraße 83

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 83.500,00 EUR.

AZ: 3 K 426/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 2. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Alt-Tucheband Blatt 618** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 14, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe: 29.886 m²,
- lfd. Nr. 15, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 13 D, Größe: 7.989 m²,
- lfd. Nr. 16, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 13 F, Größe: 5.490 m²,
- lfd. Nr. 17, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 120, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 13 C, Größe: 1.053 m²,
- lfd. Nr. 18, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, Größe: 5.257 m²,
- lfd. Nr. 19, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 123, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Größe: 549 m²,
- lfd. Nr. 20, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 124,

Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 13 L, Größe: 5.075 m²,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 126, Verkehrsfläche, Dorfstraße, Größe: 3.178 m²,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 13 K, Größe: 5.204 m²,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 133, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 13 I, Größe: 43.714 m²,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Alt Tucheband, Flur 9, Flurstück 302, Dorfstraße, Größe: 110 m²

laut Gutachten:

Flst. 117; bebaut mit Ruinen eines ehemals 2 Ställe und ehem. Gülle-Sammelbecken, Baujahr ca. 1965,

Flst. 118; bebaut mit 3 ehem. Schweineställen und 1 ehem. Futterlager, Baujahr ca. 1965,

Flst. 119; bebaut mit 1 ehem. Heizhaus und 2 Ställen, Baujahr ca. 1965,

Flst. 120, bebaut mit 1 ehem. Personenschleuse, Baujahr ca. 1965,

Flst. 123 und 124; Landwirtschaftsbrache, unbebaut,

Flst. 124; bebaut mit 1 ehem. Siloanlage, Baujahr ca. 1965,

Flst. 126; Landwirtschaftsbrache, unbebaut,

Flst. 132; bebaut mit 1 ehem. Rinderstall, Baujahr ca. 1965, kein zeitgemäßer Zustand

Flst. 133; bebaut mit 1 ehem. Rinderstall, Baujahr ca. 1965, kein zeitgemäßer Zustand und 2 weiteren ehem. Ställen, Baujahr ca. 1965,

Flst. 302; Landwirtschaftsbrache, unbebaut.

Alle Gebäude (ehem. LPG-Schweine- und Rindermast) sind in einem schlechten Zustand und seit Jahren ungenutzt, überwiegend ohne eigene Straßenanbindung

Alle Grundstücke sind im Altkataster des Landkreises als Altlastenverdachtsfläche registriert. Es sind erhebliche Altlasten vorhanden.

Lage: 15328 Alt-Tucheband OT Alt-Tucheband, an o. Nähe Dorfstraße 13

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Flurstück 117 auf	1,00 EUR
für das Flurstück 118 auf	1,00 EUR
für das Flurstück 119 auf	1,00 EUR
für das Flurstück 120 auf	1,00 EUR
für das Flurstück 121 auf	1,00 EUR
für das Flurstück 123 auf	500,00 EUR
für das Flurstück 124 auf	1,00 EUR
für das Flurstück 126 auf	2.900,00 EUR
für das Flurstück 132 auf	1,00 EUR
für das Flurstück 133 auf	1,00 EUR
für das Flurstück 302 auf	1,00 EUR.

AZ: 3 K 206/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 2. Mai 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 3690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 27, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 288, Gebäude- und Freifläche, Klosterstraße 6, Größe: 411 m² laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem 3-gesch. Mehrfamilienhaus mit Sanierungserfordernissen (4 WE davon 1x Leerstand - abgebrochene Sanierung -, 3 x vermietet) sowie einem Massivschuppen, Baujahr nach 1970. Das Objekt befindet sich in einem Sanierungsgebiet. Denkmalschutz und Erhaltungssatzung sind zu beachten.

Lage: Klosterstraße 6, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 15/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Hönow Blatt 1897** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 4.848/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hönow, Flur 3, Flurstück 10, Am Berge 12, Gebäude- und Freifläche, Größe: 565 m²

Gemarkung Hönow, Flur 3, Flurstück 11, Am Berge 14, Gebäude- und Freifläche, Größe: 617 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 5 Dachspitze nebst Kellerraum. Nr. 5 des Aufteilungsplanes Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. Pkw-Abstellplatz-Nr. 18

laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus (Wohnanlage) mit insges. 10 WE, Bj. 1994, Wohn-/Schlafraum, Koch-/Eßnische, Flur, Bad, Garderobe, Balkon, ca. 33 m² Wfl., Abstellraum im Keller, vermietet, gepflegter Zustand
- Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz

Lage: Am Berge 12, 15366 Hoppegarten (Wohnung im Spitzboden, Nr. 18 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.

AZ: 3 K 271/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. Mai 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Manschnow Blatt 487** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manschnow, Flur 1, Flurstück 71/1, Bahnhofstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.051 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 70er Jahre, Modernisierung nach 1990, unterkellert, EG: 2 Zi., Küche, Flur, Diele, Gäste-WC, Anbau; DG: 1 Zi., Bad, Flur u. nicht ausgebautes DG, insges. ca. 113,3 m² Wfl., hoher Sanierungs- und Modernisierungsbedarf

Nebengebäude: Ställe, Garage, Werkstatt

Lage: Bahnhofstr. 4, 15328 Küstriner Vorland OT Manschnow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

AZ: 3 K 71/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 15. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 4608** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1418, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße 15 a, Größe: 267 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit massiver Doppelhaushälfte, Bj. 2002/03, nicht unterkellert, EG: Flur, HWR, WC, Küche, 1 Zi.; DG: 2 Zi., Flur, Bad; Spitzboden: 1 Raum, Heizung, ca. 123,57 m² Wohn- und Nutzfl., Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Leerstand Lage: Eichendorffstr. 15 a, 15345 Altlandsberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 147.000,00 EUR.

AZ: 3 K 329/12

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 15. Mai 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Angermünde Blatt 2244** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 253/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Angermünde, Flur 10, Flurstück 212/19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Tor 22, 23, 24, 25, 26, Größe: 1.384 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss; Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten:

1-geschossiges Reihenendhaus als Wohnungseigentum, Bj. 1960, Umbau zu Wohnzwecken 1980, 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Veranda, ca. 106 m² Wfl., nicht unterkellert, DG nicht ausbaubar, Unterhaltungstau

Lage: Berliner Tor 22, 16278 Angermünde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.900,00 EUR.

AZ: 3 K 49/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1664** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg, Flur 9, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ernst-Thälmann-Str. 151, Größe 7.265 m²

laut Gutachten: eingeschossiges Holz-Stallgebäude, Bauj. unbekannt, laut Bauzeichnung ca. 7 Pony- u. 7 Pferdeboxen, Sattelschneidkammer, Lager; Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze aus

Lage: Ernst-Thälmann-Str. 151, 16259 Falkenberg OT Falkenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

AZ: 3 K 300/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Mai 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 0574** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/13, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Mühlenberg 23, Größe 1.005 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, voll erschlossen

Lage: Am Mühlenberg 23, 16303 Berkholz-Meyenburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 160/13 = 30.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 368/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 22. Mai 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Wandlitz Blatt 3179** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wandlitz, Flur 4, Flurstück 1060, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Jasminstraße, Größe: 1.185 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. unbekannt, teilunterkellert, EG: 2 Zi. im rückwärtigen Anbau, im Hauptgebäude: Flur/Treppenhaus, WC/Bad, Küche, 3 Zi.; DG: 2 Zi., Kammer, im Ausbau befindlich, Spitzboden nicht zugänglich, ca. 170 m² Wohn- u. Nutzfläche massives Nebengebäude, erheblicher Reparatur- und Instandsetzungsbedarf (u. a. Heizung, Elektroanlage), vermietet

Lage: Jasminstr. 30, 16348 Wandlitz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 132.000,00 EUR.

AZ: 3 K 311/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 22. Mai 2013, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 0574** auf den Namen von der Öko-Massiv-Haus Planungs- und Projektierungs GmbH i. Gr. eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/32, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Am Mühlenberg 24, Größe 772 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/33, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Am Mühlenberg 25, Größe 579 m²

laut Gutachten: unbebaute Grundstücke, voll erschlossen

Lage: Am Mühlenberg 24, 25, 16303 Berkholz-Meyenburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 160/32 = 27.000,00 EUR

Flurstück 160/33 = 17.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 378/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 29. Mai 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 6724** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 189/2, Klosterstraße 2, Gebäude- und Freifläche, Größe 396 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 190, Markt 12, Gebäude- und Freifläche, Größe 690 m²

laut Gutachten: Flurstück 189/2: bebaut mit abbruchreifem Wohnhaus und Nebengebäude, Flurstück 190: unbebaut

Lage: Klosterstr. 9 bzw. Markt 12, 15344 Strausberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, Flurstück 189/2: 26.700,00 EUR

lfd. Nr. 2, Flurstück 190: 21.500,00 EUR.

AZ: 3 K 99/12

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justiz-

portal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“

abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses****Zentraldienst der Polizei**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstauss des Beschäftigten des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg Herr **Röbler, Bernd**, Dienstauss-Nr.: **009976**, Karten-Nr.: 81, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Neustadt (Dosse)

Das Amt Neustadt (Dosse) schreibt zum 1. August 2013 die Stelle

der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors aus.

Zum Amt Neustadt (Dosse) gehören 6 Gemeinden mit insgesamt ca. 8 000 Einwohnern. Es liegt in landschaftlich reizvoller Gegend im Landkreis Ostprignitz-Ruppin und hat eine gute schulische Infrastruktur aufzuweisen, die sich aus Grundschule und Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, welche als Schulsport das Wahlpflicht „Reiten“ und die Spezialklasse Reitsport anbietet, zusammensetzt. Neustadt (Dosse) liegt im Naturpark Westhavel-land, liegt 65 km von der Bundeshauptstadt Berlin entfernt und ist im Stundentakt sehr gut mit dem Zug zu erreichen.

Sitz der Amtsverwaltung ist die Stadt Neustadt (Dosse) - „Stadt der Pferde“.

Gesucht wird eine zielstrebige, einsatzfreudige und entscheidungssichere Persönlichkeit, die bereit und in der Lage ist, mit dem Amtsausschuss und mit den Gemeindevertretungen/Stadterordnetenversammlung eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Region weiterzuentwickeln.

Erwartet werden:

mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- und Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation. Eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt ist nachzuweisen.

Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Es erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Besoldung erfolgt nach A 15 entsprechend der dritten VO zur Änderung der Einstufungsverordnung in Verbindung mit der 2. Besoldungsübergangs VO. Daneben kann eine Dienstaufwandsentschädigung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

Der Wohnsitz ist im Amtsbereich zu nehmen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Referenzen werden bis zum 5. April 2013 erbeten an den:

Amtsausschussvorsitzender
des Amtes Neustadt (Dosse)
- persönlich -

Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor
Bahnhofstraße 6
16845 Neustadt (Dosse)

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein Landesverband „Niere“ Brandenburg e. V. wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.12.2012 aufgelöst.

Die Liquidatoren sind Dorothea Pfister, Vorsitzende des Landesverbandes und Christina Klotz, Kassenwart des Vereins.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein geltend zu machen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Potsdam, Abteilung Registersachen, unter dem Aktenzeichen VR 7259 P eingetragen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.